

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Erfassliste) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 A (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 75 A, für Versammlungsanzeigen 50 A die Zeile.

Des Arbeitslosen Ostern!

Wintersnot hielt uns in starrer Kette.
Unsre Hände sind von Leid verkrampft.
Tausend Sorgen schliefen dreist mit uns im Bette.
Elend hat in uns die letzte Lust zerstampft.

Hunger fraß an unsern dürren Knochen.
Müßiggang ward uns zum harten Muß.
Armut hat uns unsre Welt zerbrochen
Und wir standen düster oft am Fluß.

Unsre Faust, die Art geführt und Hammer,
Hat zuweilen nach dem Strick gezuckt.
Groll und Ekel brannten in dem Jammer.
Leben? Ach, wir haben drauf gespuckt.

Und nun brechen wieder goldne Wellen
Durch die Scheiben. Und der Blumentopf
Läßt verückt die bunten Knospen quellen.
Hohn der Armut! wirt's mir durch den Kopf.

Dennoch! Wenn aus diesem mag'ren Scherben,
Aus der Hungererde Licht und Schönheit flammt,
Muß ich wie ein fauler Zweig verderben?
Bin ich Mensch zum Opfertod verdammt?

Meine Seele, schwing dich aus der Trübe,
Hiß die Fahne deiner Hoffnung hoch!
Wenn ich tief und tiefer in mir grübe,
Alte Kraft, dann fände ich dich doch!

Kameraden wandern durch die Gassen,
Alle Augen wunderbar erhellet.
Ja, wir woll'n uns bei den Händen fassen.
Aus gequälten Herzen steigt die neue Welt.

Ernst Preczang.

Stirb und werde!

Ostergedanken eines Menschheitsglaubenden.

Die wirtschaftliche Not und das große soziale Elend unserer Zeit zwingen jeden einzelnen, wirtschaftlich abhängigen Menschen zur Wahrung seiner Lebensexistenz. Je mehr sich das Kapital konzentriert, um als Kapital das Leben zu bestimmen, um so mehr ist das vom Kapital abhängige Volk, gleich, was und wo es schafft, zum organisierten Zusammenschluß gezwungen, um von dem wachsenden, dräuenden Alp Kapital nicht erdrückt zu werden. Die ganze wirtschaftliche Art des Lebens zwingt zu einem ganz nüchternen klaren Erkennen rein wirtschaftlicher Notwendigkeit, und wenn in diesem wirtschaftlich kämpfenden Volke nicht zugleich ein so starkes ethisches Bewußtsein vorhanden wäre, dann würde der Druck des Kapitals mit seinem brutalen Herrenwesen ohne Zweifel der Vernichter der Kultur sein.

Manche glauben ja an diesen Untergang. Man muß Volk kennen, Volk fühlen, selbst vom Volke sein, um zu wissen, daß allem Berechnen und einseitigem wirtschaftlichen Streben zum Troste dennoch auch glaubende, suchende Seele ringt. Es ist harte Not, die da zwingt. Dieser Kampf um die Existenz ist nicht Selbstzweck und letzter Sinn, wenn das Leben ein höheres Streben auch in noch so vielen ertötet hat. Da jenseits des Ringens ist Neuland. Die wirtschaftliche Freiheit trägt den Sieg der vollen Freiheit in sich. Darum fügt sich der Kampf des einzelnen bewußt ein in eine große befreiende Aufgabe. Das Menschliche ist das letzte Große, um das es geht, das die Auferstehung an diesem heiß ersehnten Ostertage der Menschheit feiern soll.

Wie viele haben für diesen Gedanken gelebt! Wie viele sind gestorben für ihren Glauben an das Kommende!

Wie viele leiden noch heute, bringen noch heute Opfer über Opfer für ihre Ueberzeugung, die jenseits des Heute liegt. Das ist das harte Schicksal des tieferen, suchenden Menschlichen, zu leiden für die Befreiung des Menschlichen.

So schön und so wohnig der Glaube an das neue Leben ist, so ernst und bitter ist er. Er schenkt dir herrlichen Stolz und freie Persönlichkeitsfülle, aber er verlangt auch alles von dir — dich selber. Du mußt dich selber schenken deinem Gedanken! Du mußt dich opfern! Nur wenn du selber ganz aufgeht in diesem Verbindenden kann dieses Verbindende als Liebe einmal der neue Gedanke der Menschheit sein.

Stirb und werde! So hat Goethe einmal dieses schöne und harte Wesen der Entwicklung treffend gezeichnet. Ein ewiges Sehnen geht durch die Welt, ein ewiges Drängen nach Licht. Und symbolisch war Goethe der Schmetterling, der sich aus Nacht stürzt in die Flamme.

In der Liebesnächte Kühlung,
Die dich zeugte, wo du zeugtest,
Ueberfällt dich fremde Fühlung,
Wenn die stille Kerze leuchtet.

Nicht mehr bleibst du umfangen
In der Finsternis Beschattung,
Und dich reißet neu Verlangen
Auf zu höherer Begattung.

Keine Ferne macht dich schwierig,
Kommt gestochen und gebannt,
Und zuletzt, des Lichts begierig,
Bist du, Schmetterling, verbrannt.

So konnten immer wieder in der Geschichte der Menschheit Menschen, gute, edle, liebende, glaubende Menschen nicht anders als sich stürzen in diese sittliche Flamme des Lebens, die da aus der Ewigkeit hinauf-

züngelt in die Zukunft. Und wenn es ihr Tod war — es mußte sein. Sie konnten nicht anders. Der Tod war ihnen die Vermählung mit ihrer Idee. Hätten sie alle nur kleinlich an sich gedacht, ohne freudig ganz aufzugehen in dem, wohin es sie trieb: die Welt wäre alt, morisch, seelelos, ohne Hoffnung. Die Flamme ist das Leben. Das Opfer ist die Zukunft. Charfreitag muß sein, daß Ostern werde. Du mußt Opfer bringen, damit das Leben werden kann.

Aber wenn du dies nicht hast,
Dieses Stirb und Werde,
Bist du nur ein trüber Gast
Auf der dunklen Erde.

So schließt Goethe sein tiefschönes Flammentod-Gebicht. —

Stirb und werde! Auch in deinem Kampfe um das wirtschaftliche Recht steht etwas von diesem Schönen und doch so Schönen. Auch dein gewerkschaftlicher Kampf verlangt solch ein Opfer. Er ist undenkbar ohne Solidarität. Und Solidarität ist Bereitschaft zum Opfer, ist Treue zur großen Sache, auch wenn der einzelne keinen Nutzen, ja, einmal Schaden hat. Die Solidarität ist die Flamme, in der du dich aufgibst, um neu zu werden in andern. Ohne sie kann kein Sieg sein. Und je mehr der einzelne in seinem Opfer den tiefen sittlichen Sinn des Opfers erlebt, um so mehr wächst er in diesem seinem Erleben selber in die letzte heiligste Tiefe alles Menschlichen. Da ist der tiefste, eigentliche Sinn deiner selbst, da in diesem Einenden, Verbindenden. Im freudigen Opfer des Kämpfenden ist enthalten ein Stück jenes neuen, geläuterten Menschlichen, das schvesterlich-brüderliches Sichschenken und Glücksgefühl der Gemeinschaft ist.

Dr. G. H.

Die Gefahren leichter Unfallverletzungen.

Von den zahlreichen Betriebsunfällen, die alljährlich bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften oder bei den staatlichen Ausführungsbehörden angemeldet werden, bleiben in der Regel zwei Drittel unentgeltlich. Daneben kommt eine große Anzahl von Unfällen überhaupt nicht zur Anzeige und wird deshalb von der Unfallstatistik nicht erfasst. In allen diesen Fällen handelt es sich nur um leichte Verletzungen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der verletzten Arbeiter nicht hervorrufen und entweder von selbst oder nach kurzer ärztlicher Behandlung heilen. Den Verletzten erwächst daraus in der Regel kein weiterer körperlicher oder materieller Schaden. Doch nicht immer geht es so glimpflich ab!

Es ist gar nicht so selten, daß solche anscheinend leichten Unfälle, denen man keine Bedeutung beimißt, nach mehr oder minder langer Zeit recht böse Folgen hervorrufen, ja selbst völlige Erwerbsunfähigkeit oder den Tod des Verletzten herbeiführen. Das geschieht besonders dann, wenn der Verletzte die Verletzung wegen ihrer anscheinenden Unerschlichkeit nicht beachtet oder der behandelnde Arzt sich über Art und Ursache der später auftretenden Folgen nicht klar werden kann und nicht die richtige Behandlung anwendet. Kann in diesen Fällen dann später der Unfall und der Zusammenhang der Folgen mit der erlittenen Verletzung nicht festgestellt werden, so hat der Verletzte neben seiner körperlichen Schädigung auch den Verlust einer entsprechenden Entschädigung zu gewärtigen. Der gleichen Gefahr unterliegt der Verletzte, wenn zwar schließlich der Unfallzusammenhang des Leidens nachgewiesen wird, der Verletzte es aber unterließ, seinen Entschädigungsanspruch rechtzeitig geltend zu machen. Meist tritt dieser Nachteil dann ein, wo der Verletzte den ihm zugestoßenen Unfall zu leicht nahm, es deshalb unterließ, den Betriebsunternehmer zum Zwecke der Unfallanzeige vom dem Unfall in Kenntnis zu setzen oder einen Rentenanspruch zu erheben.

Die aus der Nichtbeachtung anscheinend leichter Unfälle entstehenden Schädigungen sind mitunter sehr schwere, sowohl für den Verletzten selbst, als auch für seine Angehörigen. Bei einiger Vorsicht des Verletzten wie des behandelnden Arztes wären sie leicht zu vermeiden. Insbesondere sollte der Verletzte niemals versäumen, jede wesentliche Verletzung im Betriebe zur Anzeige zu bringen, aber ihr auch sonst die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und für ihre sachgemäße Behandlung zu sorgen. Dazu gehört bei Wunden die sofortige Reinigung sowie ein entsprechender Verband, der das Eindringen von Schmutz oder sonstigen schädlichen Stoffen verhindert. Das Unfallversicherungsgesetz erfordert eine Anzeige zwar nur dann, wenn durch den Unfall ein im Betriebe beschäftigter Arbeiter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Diese Vorschrift genügt im allgemeinen, doch nicht immer, wie der Unfall eines Arbeiters beweist, der bei der Arbeit rücklings zu Fall kam und mit dem Hinterkopf hart auf den Boden aufschlug. Dadurch war er kurze Zeit benommen, erholte sich aber bald wieder und arbeitete weiter, weshalb eine Unfallanzeige nicht erstattet wurde. Seitdem litt er an hin und wieder auftretenden Kopfschmerzen, die aber eine Erwerbsunfähigkeit nicht hervorriefen. So verging lange Zeit. Der Unfall war längst in Vergessenheit geraten, als sich bei dem Arbeiter Geistesstörungen einstellten, die zu seinem völligen Zusammenbruch und schließlich zum Tode führten. Der von seinen Hinterbliebenen geführte Rentenkampf war außerordentlich schwierig, endete aber doch mit der Anerkennung des Zusammenhanges zwischen Unfall und Tod.

Derartige Fälle mahnen bringen zur Vorsicht; denn, wurde eine Unfallanzeige unterlassen, so ist es meist sehr schwer, oft sogar unmöglich, nachträglich einen Unfall sowie den Zusammenhang der später auftretenden Gesundheitschädigung mit ihm nachzuweisen oder mindestens als sehr wahrscheinlich glaubhaft zu machen, was zur Anerkennung der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften unbedingt gefordert wird. Den dahingehenden Anforderungen zu genügen, ist da, wo die Unfallanzeige unterblieb, oft um so schwerer, weil die Verletzten selbst sich des ursächlichen Zusammenhanges eines später auftretenden Leidens mit dem Unfall nicht immer sofort bewußt sind, längere Zeit darüber verstreichen lassen, ehe sie einen Arzt zu Rate ziehen und es auch versäumen, diesen von der mutmaßlichen Ursache ihrer Beschwerden zu unterrichten, ebensowenig einen Entschädigungsanspruch erheben. Geschieht letzteres endlich, so ist oft bereits die Verjährung des Entschädigungsanspruches eingetreten. Das Unfallversicherungsgesetz fordert nämlich, daß, wenn die Unfallentschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, der Anspruch auf Entschädigung zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens 2 Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungssträger angemeldet werden muß. Nach Ablauf dieser Frist kann der Anspruch nur noch geltend gemacht werden, wenn eine neue Folge des Unfalls, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens bemerkbar geworden ist, ferner wenn der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert wurde, die außerhalb seines Willens liegen. In allen diesen Fällen ist der Anspruch binnen dreier Monate anzumelden, nachdem die Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar wurde oder das Hindernis weggefallen ist. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so geht auch ein durchaus berechtigter Entschädigungsanspruch nur zu leicht verloren; denn der Nachweis, daß die Entschädigungsforderungen durch außerhalb des Willens des Verletzten liegende Verhältnisse unterblieb, ist in der Regel nicht zu erbringen.

Viel trägt zur Erschwerung einer Geltendmachung des Entschädigungsanspruches bei, wenn der behandelnde Arzt die Klagen des Verletzten sowie den Hinweis auf seinen Unfall nicht beachtet. Ein Beispiel dieser Art bietet der Unfall eines Arbeiters, der durch ein von der Kreisäge zurückgeschlagenes Stück Holz an der Stirn verletzt wurde.

Die Unfallanzeige unterblieb, weil der Arbeiter trotz kurzer Benommenheit und dem Eintreten vorübergehender Kopfschmerzen die Arbeit fortsetzte. Der behandelnde Arzt schenkte den Klagen des Verletzten keine Beachtung, und als dieser schließlich in eine Irrenanstalt aufgenommen werden mußte, begutachtete er das Leiden als Paralyse, angeblich als Folge einer syphilitischen Ansteckung. In einem anderen Falle, wo ein Arbeiter beim Pfänden von Kirschen dem Baume stürzte und wegen der auftretenden Genickschmerzen den Arzt aufsuchte, redete ihm dieser den Unfallzusammenhang aus und begutachtete seine Beschwerden als rheumatischer Natur; später nahm er Lebercirrhose infolge übermäßigen Alkoholgenußes an. So unterblieb die Unfallanzeige. Als später infolge der zunehmenden Beschwerden eine Durchleuchtung der verletzten Körperpartie vorgenommen wurde, stellte sich heraus, daß Bruch eines Halswirbels vorlag. Wie in dem vorangeführten Falle, war es auch hier erst in der Revisionsinstanz möglich, dem Verletzten zu einer Rente zu verhelfen.

Wie die Verletzungen durch Sturz und Schlag, sind auch Riß- und Stichwunden nicht ungefährlich. So mußte eine Arbeiterin eine leichte Stichwunde am Arie, der sie gar keine Bedeutung beimah, mit dem Verlust des rechten Beines bis zum Oberschenkel, ein Arbeiter eine durch einen anscheinend verrosteten Nittennagel verursachte leichte Rißwunde am linken Mittelfinger mit einer schweren Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit des Armes büßen. In beiden Fällen hätten diese Schädigungen verhütet werden

Kameraden, rüstet zur Frühjahrsarbeit! Alle Unorganisierten müssen unserer Organisation zugeführt werden!

können, wenn von den Betreffenden die Verletzungen beachtet und für Reinhaltung der Wunde gesorgt worden wäre. Mehlreiche schwere Folgen wurden durch Quetschungen, Hautschürfungen, Einreißen von Splintern, Zerrungen usw. hervorgerufen. Wenn bei leichten Verletzungen nicht immer so schwere Folgen eintreten, so sind das Glücks-umstände, auf deren Vorliegen der Verletzte sich nicht verlassen darf. Bei jeder Verletzung ist besser zu viel als zu wenig Vorsicht am Platze. Arbeiter, die sich bei vorkommenden Unfällen mit ihrer Widerstandsfähigkeit brüsten und eine der Verletzung angepaßte sofortige Behandlung unterlassen, handeln leichtsinnig, setzen ihre Gesundheit, Erwerbsfähigkeit, ja selbst ihr Leben der schwersten Gefahr aus. Aus den angeführten Gründen sollten die in allen versicherungspflichtigen Betrieben ausgehängten Vorschriften über die erste Behandlung von Verletzungen ernste Beachtung finden. Ihre gewissenhafte Befolgung kann manches Unheil verhüten. Zugleich aber sollte jede ernstlichere Unfallverletzung zur Anzeige gebracht werden, um bei etwas später auftretenden Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit den Nachweis der Unfallursache einigermaßen sicherzustellen. Bei eintretenden Verschlimmerungen der Unfallfolgen aber, die eine wesentlichere Verminderung der Arbeitsfähigkeit hervorruft, sollte alsbald ein Entschädigungsanspruch gestellt werden, damit dem Eintritt einer Verjährung des Entschädigungsanspruches vorgebeugt wird. m.

Lohnforderungen bei Konkursen.

In der gegenwärtigen Wirtschaftskrise häufen sich die Konkurse. Dabei laufen oft die Arbeiter Gefahr, ihres sauer verdienten Lohnes verlustig zu gehen, ganz abgesehen von dem regelmäßig mit dem Konkurs verbundenen Verlust der Arbeitsstelle.

Vielfach kommt es vor, daß die Arbeiter sich bewegen lassen, weiterzuarbeiten, selbst wenn der Unternehmer die Löhne nicht mehr zahlen kann. Die Arbeiter lassen sich verlocken und finden sich mit Abschlagszahlungen vorläufig ab. Kommt es dann zum Konkurs, so ist dies für die Arbeiter immer ein besonders schwerer Schlag, selbst wenn sie später aus der Konkursmasse ihren Lohn erhalten.

Nicht selten ist es auch, daß die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird. Dann sind die Arbeiter die Leidtragenden. Oder Unternehmer haben für Gläubigerforderungen alles verpfändet. Die Verzögerung bringt einen geringen Erlös. Wiederum sind die Arbeiter außerstande, ihren verdienten Lohn zu erhalten. Diese Mißstände haben die Gewerkschaften jetzt veranlaßt, eine Aenderung der Konkursordnung zu verlangen. Es soll ein Vorkaufsrecht für Lohnforderungen geschaffen werden.

Die gegenwärtige Rechtslage ergibt sich aus der Konkursordnung vom 10. Februar 1877. § 22 derselben lautet: „Ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Gewerbebetrieb des Gemeinschuldners angestelltes Dienstverhältnis kann von jedem Teil gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche. Kündigt der Verwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen.“

Es wird in dieser Darstellung nur auf die Verhältnisse der Arbeiter eingegangen, die keine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist haben und deren Arbeitsverhältnis nicht für mindestens 4 Wochen abgeschlossen worden ist. Für diese Arbeiter kommt eine freilose Entlassung aus Anlaß des Konkurses nicht in Betracht, da § 123 der Gewerbeordnung einen solchen Grund nicht enthält.

Der Konkursverwalter kann also am nächstzulässigen Kündigungsstermin gemäß § 22 der Konkursordnung kündigen. Für den bis zum Tage der Eröffnung des Konkurses rückständigen oder verdienten und noch nicht ausgezahlten Lohn bestimmt § 61 der Konkursordnung folgendes: „Die Lohnforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt: 1. Die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder andern Dienstbezügen der Personen, die sich dem Gemein-

schuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verbunden hatten.“ Dieser Anspruch ergibt sich nicht von selbst, er muß innerhalb der für die Anmeldung der Forderungen gestellten Frist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erhoben werden. Dabei ist die „Bevorrechtigung“ (§ 61) zu beantragen und durch eine Abschrift des Arbeitsvertrages oder des Tarifvertrages zu begründen. Das darf nicht veräumt werden, weil sonst die Bevorrechtigung verlorengeht. Bestreitet der Konkursverwalter die Forderung überhaupt, so ist Feststellungsklage gegen ihn bei dem Gewerbegericht zu erheben, erkennt er dieselbe an und bestreitet nur die Bevorrechtigung, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Befriedigung der rückständigen Lohnforderungen erfolgt erst nach Abschluß des Konkurses bei der Ausschüttung der Masse. Das dauert immer längere Zeit. Insofern sind die Arbeiter stets benachteiligt.

Anders liegt es mit den Lohnforderungen vom Tage des Konkurses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Hier greift § 57 der Konkursordnung ein: „Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen.“ Weiter § 59: „Masseschulden sind: 1. die Ansprüche, die aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen; 2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß.“

Hier erhält also der Arbeiter, selbst wenn er nicht mehr beschäftigt wird, seinen Lohn aus der Masse sofort bei Fälligkeit. Bestreitet der Konkursverwalter die vorzugsweise Befriedigung aus der Masse, so ist gegen ihn Leistungsklage bei dem Gewerbegericht zu erheben. Die Zwangsvollstreckung findet in die Konkursmasse statt, nicht etwa in das Vermögen des Konkursverwalters. Wenn der Konkursverwalter den Betrieb weiterführt, um die vorhandenen Werte zu retten oder zu sichern und zu diesem Zwecke Arbeiter weiterbeschäftigt, so gilt für deren Lohnforderungen nach Eröffnung des Konkurses selbstverständlich, daß sie jeweils bei Fälligkeit aus der Masse befriedigt werden.

Hiernach besteht also ein großer Unterschied zwischen den rückständigen und den nach Eröffnung des Konkurses fälligen Lohnforderungen. Erstere werden erst bei Ausschüttung der Masse „bevorrechtigt“ befriedigt, letztere sofort bei Fälligkeit. Logisch ist das nicht. Da der Arbeiter unmittelbar vom Ertrage seiner Arbeitskraft lebt, so wäre es wirklich nur billig, auch den rückständigen Lohn als Masseschuld sofort zu befriedigen. Aber 1877, als die Konkursordnung geschaffen wurde, kannte man solche Erwägungen noch nicht. Seit dieser Zeit hat man die Konkursordnung noch nicht geändert. Daraus ergibt sich für die Arbeiter, daß sie bei Abmachungen mit dem Unternehmer, ihren Lohn zu stunden, vorsichtig sein müssen; besteht Konkursgefahr, dann müssen die Arbeiter durch sofortige Klagen und Zwangsvollstreckung versuchen, noch rechtzeitig zu ihrem rückständigen Lohn zu kommen, bevor es zum Konkurs kommt. Es sind leider Fälle vorgekommen, wo Arbeiter sich einen ganzen Monat hinhalten ließen und nun nicht nur viele Monate auf die Ausschüttung der Masse warten, sondern auf ihren verdienten Lohn mangels Masse ganz verzichten mußten. Während die Arbeiter gutgläubig schufteten und den Lohn stunden ließen, haben Unternehmer ihre Forderung durch Pfändung oder Zwangsvollstreckung eingetrieben. Vielleicht stand der in Konkurs geratene Unternehmer sogar mit seinen andern Gläubigern in geheimer Verbindung und die Unternehmer hielten sich aus dem Ertrage der unentgeltlichen Arbeitskraft schadlos. Es ist daher große Vorsicht geboten.

Ganz unbefriedigend ist die Rechtslage bei Konkursen für die Lehrlinge. Kein Gesetz sieht eine normale Kündigung des Lehrvertrages vor Ablauf desselben vor. Der Konkursverwalter kann also mit keiner gesetzlichen Frist kündigen. Er hebt infolge dessen den Lehrvertrag auf. Dagegen kann der Lehrling auf Schadenersatz klagen. Diese Forderung ist aber nicht bevorrechtigt. Der Lehrling erhält daher nach längerer Zeit bei der Ausschüttung der Masse die Massequote, die oft nur 5 bis 10 % beträgt, wenn nicht mangels Masse überhaupt keine Ausschüttung erfolgen kann. Trotzdem sind die Schadenersatzklagen stets durchzuführen. Es ist dabei aber zu versuchen, mit dem Konkursverwalter zu einem gerechten und billigen Vergleich zu kommen. Der Gesetzgeber muß diese Lücke in der Konkursordnung baldigst noch ausfüllen und auch den Lehrlingen zu ihrem Rechte verhelfen.

Zum Schluß sei noch darauf verwiesen, daß die bestehende Betriebsvertretung zwar im Amte bleibt. Voraussetzung hierzu ist natürlich, daß weitergearbeitet wird. Jedoch der Entlassungsschutz aus §§ 84 ff. und 96 f. des WRG. kommt nicht zur Anwendung. Man kann darüber streiten, praktisch liegen die Verhältnisse aber doch so, daß kein Gericht unbillige Härte anerkennt und jedes Arbeitsgericht die Zustimmung zur Entlassung der Betriebsvertretung erteilen würde. Ein Unternehmen, das in Konkurs gerät, verliert seine Eigenschaft als selbständige Produktionsstätte, es unterliegt bis zu seiner Auflösung behördlicher Aufsicht. Diese Tatsachen stehen der Annahme der vollen Wirkung des Betriebsrätegesetzes auf derartige Unternehmen entgegen. Auch die Stilllegungsverordnung scheidet aus. Die Eröffnung des Konkurses ist der sonst vorgeschriebenen Genehmigung der Behörde zur Stilllegung gleichzusetzen.

(Nachdruck verboten.)

Zur Bildungsarbeit in den Gewerkschaften.

Erfreulicherweise setzte in der Nachkriegszeit in den Kreisen der politisch und gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ein starker Drang ein, sich in vermehrter Weise Wissen und Bildung anzueignen. Mag auch bei einzelnen der Wunsch vorgeherrschet haben, sich dadurch materielle Güter zu beschaffen, so darf andererseits nicht außer acht gelassen werden, daß die Mehrzahl von dem Standpunkt ausging, sich durch Bereicherung an Wissen und Bildung in politischer, wirtschaftlicher, kultureller Beziehung zu schulen, um so mitberatend, mitarbeitend ins tägliche Leben eingreifen zu können. Volkshochschulen, Werkzeugschulen usw. wurden errichtet, von den vorwärtsdrängenden proletarischen Geistern aufgebaut, der Masse das zu vermitteln, was man ihr bislang vorenthalten hatte. Andere Kreise veranstalteten Kurse, um sich mit Gleichgesinnten weiterzubilden. Stieg erst der Andrang zu all diesen Ein-

richtungen uns ungeheuer, so daß er oft nicht bewältigt werden konnte, andererseits keine Lehrkräfte mehr zu gewinnen waren, um alle zu befriedigen, so stellte sich doch bald ein Umschwung ein. Immer weniger wurden die Hörer, immer kleiner die Zirkel. Gatten die Hand- und Kopfarbeiter im Anfang die übergroße Mehrheit in allen Arbeitsgemeinschaften, so mußte man nachher mit Bedauern feststellen, daß diejenigen, die vorerst in übergroßer Mehrzahl vertreten, nur in kleiner Zahl übriggeblieben waren. Was auffiel, war, daß die Bürgerlichen sich zum größten Teil eingemischt hatten, wo die Arbeiter die Gründer waren. Hatte man im Anfang noch mit Klassengenossen die Schulbank gedrückt oder Vorträge angehört, so war man nachher nur noch mit Klassengegnern zusammen. Der Arbeiter, der sich am Tage in der Fabrik, auf dem Bau abgearbeitet hatte, brachte meist die so nötige Spannkraft nicht mehr auf; bei andern trat Unlust auf, sich noch abends 2 Stunden schulmeistern zu lassen; wieder andere, zermüht durch Arbeitslosigkeit, ließen sich unterliegen, der Wissensdurst ließ nach, und die Einrichtungen, von Arbeitern für Arbeiter erschaffen, um sie auf ein höheres geistiges Niveau zu heben, wurden zum großen Teil von Bürgerlichen zu ihren Zwecken langsam, aber sicher umgemodelt. Alles Neben, Jureden war bergabens. In Versammlungen mußte man erfahren, daß auch unter den Zimmerern im allgemeinen kein Interesse für geistige Arbeit vorhanden war. Als langjähriger Hörer der Lübecker Volkshochschule sowie der Betriebsratschule hat Verfasser dieser Zeilen auf diese Veranstaltungen hingewiesen, mit mitleidigem Achselzucken wurde er als eingebildet abgetan. Insofern ist nun im allgemeinen die Sache etwas anders geworden, indem besonders geeignete, wissenschaftliche, begabte Klassengenossen, leider aber nur ledige, von den Zentralinstanzen des ADGB, der IFA und IWB, auf maßgebliche Schulen geschickt werden, um dort unter sachmännlicher Leitung zu führenden Persönlichkeiten herangebildet zu werden. Da nun aber bekanntlich verheiratete weiterstrebende Wissensdurstige in mittleren Jahren von solchen Vergünstigungen ausgeschlossen sind, obgleich sie an Jahren und durch Selbststudium ein größeres Maß von Erkenntnis und Erfahrung besitzen als die jüngeren, mühte hier irgendetwas unternommen werden, um auch Verheirateten es zu ermöglichen, sich zu dem auszubilden zu können, wozu sie nach dem Grade ihrer Reife in der Lage wären. Meines Erachtens können die finanziellen Gründe nicht allein maßgebend sein; denn die Zeit der Ausbildung würde ja eine bedeutend kürzere sein können als bei den Ledigen. Sicher sind diese Kräfte, die man dadurch zurückstellt, daß man sie nicht weiter ausbildet, nicht in der Lage, ihre ganze Kraft in der Arbeiterbewegung voll zur Entfaltung zu bringen. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß bei der augenblicklichen schlechten Wirtschaftslage mit dem Kapital so rationell wie möglich gearbeitet werden muß, so sollte man an maßgebenden Stellen nicht außer acht lassen, daß die Anforderungen an die Arbeiterbewegung immer größere werden, daß man demgemäß auch die geistig geschulten Kräfte in genügender Menge heranziehen muß, um überhaupt der Situation gewachsen zu sein, sie im gegebenen Augenblick meistern zu können. Je mehr aber die zu belehrende Person an Lebenserfahrungen und Kenntnissen besitzt, desto leichter beherrscht sie die Stunde. Demzufolge sollte man die Auszubildenden in den Jahrgängen von 25 bis 35 Jahren mehr bevorzugen und auch nicht vor Verheirateten haltmachen. Denn ohne genügende Lebenserfahrung ist alle Schulweisheit vom Uebel. Immer, immer wieder aber muß die Presse darauf hingewiesen werden, mehr für Bildungsbestrebungen im allgemeinen ihre Spalten zu öffnen; anseuernd in Wort und Schrift müssen alle, alle Klassengenossen darauf hingewiesen werden, daß es ihre Pflicht ist der Allgemeinheit gegenüber, sich Bildung und Wissen anzueignen. Nur ein kleiner Teil wird es immer sein, der ohne Unterstützung, ohne materielle Hilfe irgendwelcher Vereinigung, sich das aneignet, dessen er bedarf, um eventuell an ihn gestellten Anforderungen gerecht werden zu können. Erfreulich wäre es, wenn auch unser Verbandsorgan mehr und mehr die Laien in unsern Reihen aufrütteln möchte; doch bedarf es hier vornehmlich der Mitwirkung der einzelnen Zahlstellen. Muß man doch feststellen, daß im allgemeinen nicht viel für Bildungsarbeit getan wird; denn bei einer einmaligen Versammlung im Monat ist es schier unmöglich, tiefstehende Geistesgebiete zu beackern. Außerdem herrscht namentlich bei unsern Kameraden in der Mehrzahl die Ansicht, daß man solche geistanstrengenden Diskussionen nicht wünscht. Mag sein, daß bei der kommenden Generation mehr Verständnis vorhanden ist. Und herzlich wenig Verständnis für die Bildungsbestrebungen haben noch bis vor ganz kurzer Zeit selbst die meisten Zahlstellenvorstände gezeigt. Eigentlich sollte man annehmen, daß diese sich mehr und mehr, von Ausnahmen abgesehen, aus jüngeren Kameraden zusammensetzen; doch man spricht wohl viel von Demokratie, aber befolgt sie nicht immer. Muß doch immer wieder festgestellt werden, daß auch die Vorstände in gewissem Sinne lernen müssen. Leider wird das meistens vergessen. Ein feiner Beobachter weiß aus Erfahrung, daß die Ansichten zwischen jungen und alten Kameraden meistens ziemlich auseinandergehen. So achten die Jungen wohl darauf, was und wie gesprochen wird, das Anstandsgefühl vor dem Alter hält sie schließlich zurück, den Älteren klar zu machen, daß man doch anders denkt. Kommt doch einmal ein Meinungsunterschied zutage, dann tritt wieder energisch der Versammlungsleiter dazwischen. Auch diesem speziell würde es manchmal gut tun, mehr zu denken als zu reden. Ist es doch so eine Beierscheinung, daß Versammlungsleiter auch in unsern Reihen an manchen Abenden zur Debatte mehr sprechen als die Debatte-rebner. Schließlich wollen alle nur das Gute, doch es gilt auch hier: man lasse ab von allem Gemeinen, an Anstand und Bildung lasse es niemand fehlen; denn auch unsere Versammlungen sind dazu da, das Wissen des einzelnen zu bereichern, um die Bewegung vorwärts zu treiben. Daher sei die Lösung heute und immerdar:

Wissen und Bildung machen frei. Wissen und Bildung sind Macht. Auf der Macht der Arbeiterbewegung beruhen Sein oder Nichtsein der kommenden Generationen.

R. M. L.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Anträge an den 24. Verbandstag.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Goldb. § 2. Vor Verbesserung ist „relativ“ einzufügen und ab „Deutschlands“ ist bis zum Schluß zu streichen.

Röln. Zu § 2 (Ziel und Zweck): Ziel und Zweck des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands ist die Wahrung und Verbesserung der beruflich-wirtschaftlichen Lage der Zimmerer Deutschlands, die nur durch den Sturz des Kapitalismus und die Erringung der politischen und wirtschaftlichen Macht, die zum Sozialismus führt, erreicht werden kann.

Goldb. Zu § 3 Absatz 2: Es ist hinter „Schrift“ einzufügen: In technischer Hinsicht sowie über die wirtschaftliche Lage der besser situierten deutschen Volksgenossen.

Röln. Zu § 3: Zur Erreichung des Zieles und Zweckes des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands sollen alle verfügbaren Mittel dienen, insbesondere Erziehung der Zimmerer Deutschlands zum Klassenkampf durch Belehrung in Wort und Schrift.

Erftkühnen. Zu § 4: Aufnahme der Mitglieder vom früheren Bund der Ausgeschlossenen.

Hannover. Zu § 5: Die Kosten für ein Duplikat sollen in Zukunft nur die Höhe eines Wochenbeitrages betragen.

Miesbach. Mitglieder, die ein Mitgliedsbuch oder Duplikat verloren haben, erhalten dasselbe kostenlos von der Zentralkasse ersetzt.

Düsseldorf. Zu § 5 Absatz 5: Zimmerer und Einzelgaler, die in einer andern Arbeiterorganisation Mitglied sind, usw. . . .

Barth. Der Beitrag ist so zu bemessen, daß Extrabeiträge nicht erhoben werden brauchen.

Hensburg. Der Verbandstag wolle den zentralen Beitrag erhöhen, dafür aber keinen Streikfonds ausschreiben.

Allenstein. Die Unterstützungen gemäß den Satzungen in Kraft treten zu lassen.

Delitzsch. Die Beiträge sind zu hoch und sollen etwas herabgesetzt werden.

Kathenow. Der Verbandstag möge die Beiträge nicht mehr erhöhen.

Eberswalde, Freudenstadt, Kronach, Briesen. Der wöchentliche Mitgliedsbeitrag beträgt einen Stundenlohn.

Baugen. Die Unterstützungsätze (Streik- und Erwerbslosenunterstützung) werden satzungsgemäß ausbezahlt.

Berlin. Der Verbandstag möge beschließen, daß aus der Zentralkasse nur Rechtschutz, Streik-, Gemahregelten- und Reiseunterstützung gezahlt wird.

Breslau. Wer die Unterstützungseinrichtungen der Organisation in Anspruch nehmen will, muß seine Wochenbeiträge und andere besonders beschlossene Verpflichtungen restlos erfüllt haben.

Galbe a. d. S. Der Verbandstag möge beschließen, sämtliche Unterstützungen zu verlängern.

Frankfurt a. d. O. Um den Kameraden, die arbeitslos und ausgesteuert sind, weiter zu helfen, beantragt die Zahlstelle Frankfurt a. d. O. die Wiedereinführung der Ausgesteuertenunterstützung.

Kiel. Im Ausbau der Unterstützungseinrichtungen erblickt die Zahlstelle ein wirksames Bindemittel für die Organisation.

Kiel. Um den Bestrebungen der Internehermer auf Abbau der Löhne wirksamer entgegenzutreten zu können, ist die Kampfkraft des Verbandes so zu stärken, daß vor allem die im Statut vorgesehenen Sätze der Streikunterstützung wie auch der Erwerbslosenunterstützung baldigt in Kraft gesetzt werden.

Malsbeuten. Alle Unterstützungsätze sollen dem Stundenlohn entsprechend prozentual erhöht werden.

Mürnberg. Zur Stärkung der Zentralkasse sind Arbeitslosen- und Krankenunterstützung im Verband abzusichern. Die Streikunterstützung ist so auszubauen, daß zwei Drittel des Wochenlohnes als Unterstützungsatz festgesetzt wird.

Quersfurt. Der Verbandstag möge beschließen, daß die Unterstützungsätze so gestellt werden, daß sie für längere Zeit durchgehalten werden können.

Wilhelmsbaven. Sämtliche Unterstützungen sind so zu formulieren, daß nach Möglichkeit alle Sonderbestimmungen unterbleiben.

Potsdam. Die Zahlstellenassistenten sind vom Verband gegen Diebstahl zu versichern.

Apolda. Der Verbandsbeitrag darf in seiner Gesamtheit einen Stundenlohn nicht überschreiten. Die Beiträge sind auf volle 5 $\frac{1}{2}$ nach oben abzurunden. Um zu ermöglichen, daß der Organisation ihre Schlagkraft erhalten bleibt, ist die Kranken- und Sterbeunterstützung abzubauen.

Gramzow, Küstrin. § 6 Absatz 3 muß dahin geändert werden, daß der Wochenbeitrag zentral und lokal einen Stundenlohn nicht übersteigt.

Goldb., Urm. Der Wochenbeitrag beträgt einen Stundenlohn; davon sollen der Lokalkasse 25 % verbleiben.

Güstrow. Der Lokalbeitrag beträgt 25 % des Zentralbeitrages.

Doberan. Der Wochenbeitrag ist von Klasse 1 bis 10 wie bisher beizubehalten. Von Klasse 11 an sind die Beiträge der Zentralkasse um 10 $\frac{1}{2}$ zu staffeln.

Kamenz. Der Beitrag ist von 10 zu 10 $\frac{1}{2}$ zu staffeln mit einem Zentralbeitrag (ein Stundenlohn), der in der Mitte der Staffel liegt.

Deffau. Der Verbandstag möge beschließen, daß die Beitragsleistung in der bisherigen Höhe beibehalten wird. Es soll aber die Frage geprüft werden, ob nicht die Lehrlingsbeiträge um durchschnittlich 5 $\frac{1}{2}$ zu erhöhen sind.

Zittau. Die Lehrlingsbeiträge sind so zu regeln, daß den Zahlstellen 50 % als Anteil verbleiben.

Kamenz, Stegnitz. Für den Lehrlingsbeitrag ist neben dem zentralen auch ein Lokalbeitrag festzusetzen.

Stuttgart. Ueber die Freimarken ist für die kommende Zeit eine schärfere Kontrolle auszuüben als bisher. Da durch den Mißbrauch mit diesen dem Zentralvorstand die finanzielle Kraft unterbunden wird, hat dieses ohne Zweifel mit dazu beigetragen, daß der Zentralvorstand Streikfondsbeiträge in beträchtlicher Höhe ausschreiben mußte.

Deutsch-Ehlan, Dortmund, Duisburg, Grabow, Gramzow, Hannover, Hirschberg i. Schl., Kusum, Kiel, Mainz, Oppeln, Schippenbeil, Schleswig, Stuttgart, Waren, Westermünde. Die Freimarken sind abzuschaffen. Der Beitrag für erwerbslose Mitglieder beträgt den Anteil für die Aufrechterhaltung der Erwerbslosenunterstützung.

Dresden. Die Zahlstelle beantragt, in Zukunft sämtliche geleistete Beiträge der wirklichen Anzahl entsprechend in die Ertragsbücher einzutragen.

Miesbach. Mitglieder, die sich weigern, Extramarken zu zahlen, dürfen nicht gestrichen werden, wenn sie auf Unterstützung verzichten.

Augsburg. Der Verbandstag wolle beschließen, das Wort „Zentralvorstand“ im § 6 Absatz 7 zu streichen und durch „Zahlstellenvorstand“ zu ersetzen.

Alba. Der Verbandstag wolle beschließen: in Zukunft sind für jede Beitragsklasse nur einfarbige Marken herzustellen.

Wiesbaden. Es ist Sorge zu tragen, daß die Beitragsmarken mit einem einwandfreien Klebstoff versehen werden, damit es nicht mehr vorkommt, daß so viele Marken verlorengehen.

Berlin, Brandenburg, Genthin, Kronach, Rohlau, Schwern, Tilsit, Zerbst, Zwenkau. Der Beschluß der 19. Generalversammlung: fehlende oder verlorengegangene Beitragsmarken, die im Mitgliedsbuch geklebt und bezahlt waren, sind von den Mitgliedern zu ersetzen, ist aufzuheben.

Karlsruhe. Zu § 7 Absatz 2: Der Verbandstag möge beschließen, Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 10 Jahre freigewerkschaftlich organisiert waren, sind vom Beitrag zu befreien, ohne daß diesen Mitgliedern das ihnen laut Satzungen zustehende Sterbegeld entzogen wird.

Röln. Beitragsfreie Mitglieder behalten ihre vollen Rechte. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und erwerbsunfähig sind, werden nach 25jähriger Mitgliedschaft beitragsfrei, unter Beibehaltung aller Rechte.

Prig. Kameraden, die dem Verband 30 Jahre ununterbrochen angehören, werden nach Ablauf dieser Zeit mit vollen Rechten beitragsfrei.

Rageburg. Mitglieder, die wegen Altersschwäche ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen können, sollen ihre Mitgliedschaft behalten, damit ihnen das Sterbegeld nicht verlorengeht.

Wiesbaden. Der Verbandstag wolle beschließen: jeder Kamerad, der 60 Jahre alt geworden, durch Alter, Krankheit oder Invaldität nicht mehr voll erwerbsfähig ist und ununterbrochen 35 Jahre Mitglied des Verbandes war, ist auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Es sind ihm jedoch alle Rechte weiter zu gewähren.

München. Im § 7 Absatz 2 erste Zeile ist das Wort „Alter“ zu streichen. Absatz 2 letzter Satz ist zu streichen und erhält folgende Fassung: „Bei etwaiger Auflösung ihrer Zahlstelle können sich diese Mitglieder der nächsten Zahlstelle anschließen beziehungsweise ihre Einzelmitgliedschaft erwerben.“

Esslin. Zu § 7 Absatz 2: Der letzte Satz: „Bei etwaiger Auflösung ihrer Zahlstelle usw.“ ist zu streichen.

München. Zu § 7 als neuer Absatz 4: Mitglieder, die das 70. Lebensjahr überschritten haben und vorübergehend in Arbeit stehen, können auf ihren Antrag vom Zentralvorstand vom Beitrag befreit werden. Sie werden als Mitglieder weitergeführt, erhalten den „Zimmerer“ nach wie vor und haben außer auf Rechtschutz in besonderen Fällen noch Anspruch auf Sterbeunterstützung nach Maßgabe der von ihnen geleisteten Beiträge. Weitere Anrechte an den Verband haben sie nicht. Bei etwaiger Auflösung ihrer Zahlstelle können sich diese Mitglieder der nächstgelegenen Zahlstelle anschließen beziehungsweise Einzelmitglieder werden.

Augsburg. Der Verbandstag wolle beschließen, die Worte in § 8 Absatz 2 zu streichen: „jedoch sind hieraus die Zahlungen für den Zentralstreikfonds zu machen“. Dafür sind die Worte in § 17 Seite 35 zu setzen: „die jedes Mitglied verpflichtet ist, an die Zentralkasse zu leisten“.

Düsseldorf. Der § 8 Absatz 1 soll folgendermaßen geändert werden: „Die im § 6 festgelegten Beiträge für die Zentralkasse sind allmonatlich ohne jeden Abzug an die Zentralkasse einzufenden“.

Sohennüßten. § 9 Absatz 2 soll lauten: „Alle Unterstützungen, die der Verband gewährt, zum Beispiel Erwerbslosen-, Reise-, Streikunterstützung, Rechtschutz usw. stehen jedem Mitgliede, das seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, zu, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Verbandes erlauben. Ein klagbares Recht steht den Mitgliedern nicht zu.“

Blauen i. V. Bei Kämpfen (Streiks und Aussperrungen) soll eine bessere Regelung durchgeführt werden. Die Einteilung der Unterstützungsstellen muß auf breiter Grundlage und Weitsicht geschaffen werden.

Leipzig. Die Höhe der Streikunterstützung ist nach den geleisteten Beiträgen zu berechnen, wie es bei der Erwerbslosenunterstützung der Fall ist. Die Mindestzugehörigkeit zur Organisation von 60 Wochen scheidet bei der Berechnung aus.

Lauenburg i. P. Erhöhung der Streikunterstützung auf das Doppelte.

Miesbach. Es möchte zu den 5 Staffeln eine weitere folgen, bis zu einer Beitragszahl von 750 Markten, damit auch den alten Mitgliedern, die doch den Kern bilden, Rechnung getragen werden kann, sobald der Verbandskasse die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

Leipzig. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, bei Ausbruch eines Kampfes den Zahlstellen rechtzeitig die Höhe der auszugehenden Streikunterstützung mitzuteilen.

Deffau. Eine Herabsetzung der vom Zentralvorstand beauftragten Sätze soll erst dann vorgenommen werden, wenn alle andern Möglichkeiten (Abbau der Erwerbslosenunterstützung) erschöpft sind.

Mannheim-Ludwigshafen. Bei größeren Streiks und Aussperrungen darf die Zentrale, wenn sie gezwungen ist, während eines Kampfes die Unterstützung zu kürzen, diese Maßnahme nicht mehr öffentlich im „Zimmerer“ bekanntgeben.

Hofstad. Während eines Kampfes darf die Streikunterstützung ohne Zustimmung der streikenden Mitglieder nicht gekürzt werden.

Düsseldorf. § 10 Absatz 3 muß folgenden Zusatz erhalten: Diejenigen Mitglieder, die während ihrer Lehrzeit bei uns organisiert waren und deren Lehrzeit noch keine fünf Wochen beendet ist, erhalten Unterstützung in jener Unterstützungsstufe, in der die letzten Wochenbeiträge entrichtet sind, auch dann, wenn nach Beendigung der Lehrzeit erst einmal ein erhöhter Wochenbeitrag geleistet werden konnte.

Hofstad. § 10 Absatz 7 soll lauten: Den Familien der Streikenden, die abreisen, kann eine tägliche Unterstützung gezahlt werden in Höhe eines zweifachen Wochenbeitrages; außerdem für jedes der Schulpflicht noch nicht erwachsene Kind 20 M für den Arbeitstag.

Düsseldorf a. M. Der Verbandstag wolle beschließen, die Streikunterstützungen, allgemeine Regeln, insbesondere Ziffer 1 bis 5, sind nicht nur von den Mitgliedern, sondern ganz besonders von den Zentralinstanzen durchzuführen.

München. „Streikunterstützung, Allgemeine Regeln“: Absatz 1 wird hinter „ist“ nach Möglichkeit eingeleitet. Unter Absatz 12 werden die beiden Worte „nicht etwa“ gestrichen und hinter dem Worte „Kampfes“ die Streikenden haben zu entscheiden“ eingeleitet. Absatz 13, 14 und 15 sind zu streichen.

Braunschweig. Unter „Allgemeine Regeln“ § 10 Absatz 5 muß lauten: „Kämpfe, die unternommen wurden, ohne dem Zentralvorstand innerhalb 8 Tagen Bericht gegeben zu haben, verwirken das Recht der Unterstützung seitens der Verbandshauptstelle“.

Münster. Die Bestätigung des Streiks bedarf nicht mehr der Genehmigung des Zentralvorstandes, sondern es genügt Anmeldung beim Gau.

Düsseldorf. Der Absatz 18 der „Streikunterstützung“ ist zu streichen.

Braunschweig. Streikunterstützung § 1: Zum Schluß hinzuzufügen: „Soweit die Mitglieder nicht aus andern Organisationen, die dem IGBV angeschlossen, übergetreten sind.“

Frankfurt a. d. O. Der Verbandstag wolle eine Aenderung der Streikunterstützungen vornehmen, und zwar so, daß zur Arbeitsaufnahme ebenfalls zwei Drittel der Streikenden anstatt wie bisher zwei Fünftel für die Aufnahme der Arbeit stimmen müssen.

Düsseldorf. § 9. Der letzte Satz „geschickt das nicht usw.“ ist zu streichen.

Leipzig. § 12 Absatz 2. Jedes Mitglied, das während eines Streiks abreist, erhält eine tägliche Reiseunterstützung von 50 M seines Streikunterstützungssatzes, bis zur Höchstdauer von 4 Wochen.

Milbenheim. Der Verbandstag wolle beschließen, daß Kampfpfende während eines Streiks oder einer Aussperrung vom Beitrag befreit werden.

Sofen. Bei nicht sabbatgemäßer Auszahlung der Streikunterstützung sind keine Beiträge zu leisten.

Annaberg-Buchholz. Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei Streiks und Aussperrungen Beitragsbefreiung für streikende und ausgereiste Mitglieder eingeführt wird und diese Befreiung als voller Beitrag angerechnet wird.

Wiesbaden. Der Verbandstag wolle beschließen: Abschaffung aller Extramarke.

Darmstadt. Die Auszahlung von Extrabeiträgen soll die Höhe eines Tagelohnes im Jahre nicht übersteigen.

Hessenberg. Die Zahlstelle beantragt, daß bei Auszahlung von Extrabeiträgen die kleineren Zahlstellen, deren Mitglieder im Gebiet einer größeren Zahlstelle arbeiten, nicht gezwungen werden, diese höheren Extrabeiträge zu leisten da sie meist doppelten Haushalt führen müssen.

Hessburg. Durch Beitragserhöhung Wegfall der Streifondsbeiträge.

Frankfurt a. M. In den § 17 der „Streikunterstützung“ ist einzufügen: „Der Zentralvorstand hat vor Ausschreibung des Zentralstreifonds der Mitgliedschaft durch die Zahlstellenvorstände mitzuteilen, den Umfang der Kampfe, sowie die Kennung der Zahlstellen, die die Streikunterstützung Ziffer 1 bis 5 nicht beachten haben. Erst nach Rückäußerung der Zahlstellenvorstände darf der Extrabeitrag ausgeschrieben werden.“

München. Streikunterstützung § 13: Absatz 1 wird gestrichen und erhält folgende Fassung: „Diejenigen Zimmerer, die während eines Streiks oder einer Aussperrung mit Genehmigung der Streikleitung in Arbeit verbleiben, sind verpflichtet, jede Woche einen gewissen Prozentsatz ihres Verdienstes an die Streikleitung abzuliefern. Die Höhe der abzuliefernden Unterstützung bestimmt möglichst vor Eintritt in die Bewegung eine Versammlung.“

Münster. Besteuerung der Lokalstellen durch Erhebung von Streifondsbeiträgen ist aufzuheben.

Weida. Der Verbandstag wolle beschließen, bei Auszahlung von Streifondsbeiträgen einen Minimallohn festzusetzen und dann den darüber verdienten Lohn in Beitragsklassen einzuteilen.

Düsseldorf. Zu § 11 Absatz 2 der Satzungen: Der letzte Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Werden nach Beendigung eines Streiks Mitglieder auf Grund ihrer Streikfähigkeit nicht wieder eingestellt, so ist darin ebenfalls eine Maßregelung zu erblicken.“

Wilhelmshaven. § 13 der Satzungen ist wie folgt zu ändern: „Die Familien der Mitglieder, die infolge eines Rechtsstreites für den Rechtschutz gewährt war, inhaftiert sind, werden vom Zentralvorstand unterstützt. Die Höhe der Unterstützung beträgt einen dreifachen Wochenbeitrag. Außerdem werden für jedes noch nicht der Schulpflicht erwachsene Kind in allen Beitragsklassen 20 M für den Arbeitstag gezahlt.“

Münster i. B. Die Zahlstelle beantragt: die Erwerbslosenunterstützung ist aufzuheben, um die Gelder Kampfmitteln zur Verfügung zu stellen.

Frankfurt a. d. O. Der Verbandstag wolle die Erhöhung der Sätze in der Erwerbslosenunterstützung beschließen, in dem Maße, daß auch die Kampfkraft des Verbandes nicht unterbunden wird.

Nathenow. Abschaffung der Krankenunterstützung, dafür Ausbau der Erwerbslosenunterstützung und Kürzung der Wartezeit von 56 auf 30 Wochen.

Hofstad. Der Verbandstag wolle beschließen, im § 14 Absatz 1 der Satzungen die zwei Worte „oder Krankheit“ zu streichen.

Münster. Die Krankenunterstützung tritt erst nach achtwöchiger Krankheit in Kraft.

Hofstad. Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Arbeitslosenunterstützung nicht von der Krankenunterstützung benachteiligt wird und getrennt zu führen ist.

Coswig. Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist getrennt zu behandeln und darf gegenseitig nicht aufgerechnet werden.

Schleswig. Wegfall der Krankenunterstützung, Ausbau der Arbeitslosenunterstützung, indem innerhalb 56 Wochen in der in den Satzungen vorgesehenen Höhe die Unterstützung geleistet wird. 56 geleistete Beiträge dürfen nicht Vorbedingung sein.

Berlin. Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Erwerbslosen- und Krankenunterstützung fernerhin getrennt zur Auszahlung kommt, bei Beibehaltung der jetzigen Dauer und Wochen.

Marienburg i. Westpr. Der Verbandstag wolle beschließen, die Erwerbslosenunterstützung stufenweise zu regeln, wie es in der Vorkriegszeit maßgebend war.

Ansbad. Der Verbandstag wolle beschließen, die Höhe der Unterstützungsätze für Arbeitslosen- und Krankenunterstützung nach der Zahl der Beitragsmarken festzusetzen.

Cassel. Der Verbandstag wolle beschließen, ab 1. Oktober 1926 die Arbeitslosenunterstützung so zu regeln, wie dieselbe im Statut verankert ist.

Frankfurt a. M. Die Verbandsgeschäfte sind 1926 derart zu führen, daß am 1. Oktober 1926 der § 14 voll und ganz bei Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung zur Geltung kommt.

Braunschweig. Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Erwerbslosenunterstützung nach dem Statut über die Dauer ab 1. Oktober 1926 in Kraft tritt.

Stolberg. Die Erwerbslosenunterstützung ist nach den in Nr. 12/1925 des „Zimmerer“ bekanntgegebenen Sätzen auszusuchen.

Allenstein und Wilhelmshaven. § 14 Ziffer 1. Für jedes noch nicht der Schulpflicht erwachsene Kind werden pro Arbeitstag 20 M gezahlt.

Eberwalde. Lehrlinge beziehungsweise Junggesellen, die 60 Wochenbeiträge (Lehrlingsmarken) entrichtet haben, sollen dieselben Unterstützungsätze erhalten wie vollwertige Mitglieder nach 50 Wochenbeiträgen.

Wiesbaden. Der Verbandstag wolle beschließen, die Rechte der alten Verbandsmitglieder in der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung zu verbessern.

Colbitz. § 14 Absatz 2. Die Unterstützung ist so zu staffeln, daß ältere Mitglieder oder solche mit größerer Beitragszahl mehr als bisher berücksichtigt werden.

Genf. Der Verbandstag wolle eine Form finden, nach der langjährige Mitglieder nicht hinter denen, die erst eingetreten sind, zurückstehen und geringere Unterstützung erhalten als Neueingetretene.

Güstrow. Der Verbandstag wolle beschließen, daß für ältere Kameraden die Erwerbslosenunterstützung auf Antrag erhöht werden kann.

Hof. Andere Regelung der Arbeitslosenunterstützung, damit Mitglieder mit zwanzig- bis dreißigjähriger Mitgliedschaft zu einem höheren Unterstützungsatz gelangen als solche, die erst 2 Jahre Mitglied sind.

Leisnig. Der Verbandstag wolle beschließen, daß die alten, langjährigen Verbandsmitglieder, die infolge ihres Alters nur noch bei Hochkonjunktur eingestellt werden und dadurch die erforderlichen neuen Marken nicht aufweisen können, nicht schlechter mit der Erwerbslosenunterstützung gestellt werden, als jüngere Kameraden, die die erforderlichen Marken aufweisen.

Mainz. Den alten Mitgliedern sind bei Auszahlung von Unterstützungen ihre alten Rechte voll anzurechnen und die Unterstützung nach der Dauer der Mitgliedschaft festzusetzen.

Schuppenbill. Mitglieder, die dem Verbands 10 Jahre und länger angehören und in den Jahren 1924 und 1925 an Kämpfen beteiligt waren, infolgedessen also ab 25. Beitragswoche 1925 nur eine geringe Anzahl neuer Beitragsmarken haben, erhalten dadurch einen recht niedrigen Unterstützungsatz. Diesen Mitgliedern sind die alten Marken höher aufzuwerten und bei Erwerbslosigkeit ist ihnen ein höherer Unterstützungsatz zu gewähren.

Stallupönen. Der Verbandstag wolle beschließen, daß in der Erwerbslosenunterstützung den älteren Kameraden, die 10 bis 15 Jahre dem Verbands angehören, ihre alten Marken höher in Anrechnung gebracht werden.

Wiesdorf. Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei Regelung der Erwerbslosenunterstützung den alten und nicht mehr in Arbeit stehenden Kameraden mehr Rechnung getragen wird. Ebenso die Dauer der Mitgliedschaft mehr berücksichtigt und die Karenzzeit auf drei Tage reduziert wird.

Frankfurt a. d. O. Junggesellen, die arbeitslos werden, sollen Unterstützung erhalten, wenn sie vorher als Lehrlinge Mitglieder unseres Verbandes waren.

Neusalz. Weiterer Ausbau der Erwerbslosenunterstützung.

Wartb. Die Erwerbslosenunterstützungsätze sind in der alten Höhe wieder einzuführen. Dementsprechend ist der Beitrag festzusetzen unter Berücksichtigung der Finanzen der Zentralstelle.

Wesau. Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Stala in ihrer jetzigen Höhe für den Zentralvorstand maßgebend sein, im Statut jedoch keine Aufnahme mehr finden soll, solange die Sätze nach dem Stande der Kasse vom Zentralvorstand zu regeln und bekanntzugeben sind.

Sofen. Der Verbandstag wolle beschließen, die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung wieder nach dem alten Muster zu staffeln.

Marienburg. Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Erwerbslosenunterstützung mindestens um das Doppelte erhöht wird.

Güstrow. Die Unterstützungsätze sind um 50 % zu erhöhen.

Doberan. Zu § 14 Absatz 1 und 2: Absatz 1 — die Dauer der Unterstützung wie bisher beizubehalten. Absatz 2 — Die Unterstützung nach den Sätzen, wie sie der 23. Verbandstag festgelegt hat, zur Auszahlung zu bringen.

Pillkallen. Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Erwerbslosenunterstützung, wie sie der 23. Verbandstag festgelegt hat, zu zahlen ist. Ebenfalls die Unterstützung für Sterbefälle.

Angsburg. Der Verbandstag wolle beschließen, daß die dritte und vierte Staffel der Erwerbslosenunterstützung dergestalt eingeführt wird, daß die Unterstützungsdauer auf 10 und 12 Wochen verlängert wird.

Güstrow. Der § 14 Absatz 4 ist dahin abzuändern, daß die Unterstützungsätze nach einer andern Formel festgesetzt werden, zum Beispiel: Ein Kamerad mit dreijähriger Verbandszugehörigkeit, der in der Aussperrung 8 bis 10 Wochen in Hamburg gearbeitet hat, bezieht eine Unterstützung von 1,50 M pro Tag; wohingegen ein alter Kamerad mit achtunddreißigjähriger Verbandszugehörigkeit 1,20 M pro Tag bezieht.

Großen. Der Verbandstag wolle beschließen, die Erwerbslosenunterstützung nach den auf dem 23. Verbandstag beschlossenen Sätzen auszuzahlen, und zwar gestaffelt nach 60, 156, 312 und 520 Beiträgen. Die früher geleisteten alten Beiträge sollen voll aufgewertet werden. Bei schlechter Finanzlage sind die Sätze in allen Klassen gleichmäßig zu reduzieren.

Frankfurt a. d. O. Der Verbandstag beschließt, daß nicht, wie bisher 2, sondern 3 Unterstützungsstufen zur Auszahlung kommen.

Hohenmölsen. § 14 Absatz 1 soll lauten: 60 Wochenbeiträge, davon 28 neuer Art, auf die Dauer von 6 Wochen (36 Tage), 164 Wochenbeiträge, davon 50 neuer Art, auf die Dauer von 8 Wochen (48 Tage), 268 Wochenbeiträge, davon 100 neuer Art, auf die Dauer von 10 Wochen (60 Tage), 372 und mehr Wochenbeiträge, davon 150 neuer Art, auf die Dauer von 12 Wochen (72 Tage).

Königsberg i. Pr. Der Verbandstag wolle beschließen, wenn die Erwerbslosenunterstützung bestehen bleibt, sie dahin zu ändern: a) jedes Mitglied erhält im Jahre einmal Unterstützung für die Dauer von 8 Wochen, wenn es 26 volle Marken geleistet hat; die Staffelung erfolgt von 1- bis 2-, von 2- bis 6-, von 6- bis 10jähriger Mitgliedsdauer.

Niesbach. § 14 Absatz 7: Wer vor dem 1. April ausgereist ist, wird zum 1. Dezember wieder bezugsberechtigt, und was nach dem 1. April ausbezahlt wurde, kann am 1. Dezember in Anrechnung gebracht werden.

Lauenburg i. P. Erweiterung der Arbeitslosenunterstützung auf 12 Wochen, sowie Regelung der Beitragskala.

Güstrow. Die Dauer der Unterstützung soll 12 Wochen betragen.

Sofen. Die Anzahl der Wochen von 8 auf 12 zu erhöhen.

Allenstein. § 14 Ziffer 10: Ein Mitglied darf in keinem Fall in einer Unterstützungsperiode (40 Wochen) mehr als zusammen für 12 Wochen, je nach dem ihm zustehenden Recht, Erwerbslosen- und Reiseunterstützung beziehen.

Marienburg. Die Unterstützung ist von 8 auf 13 Wochen zu steigern.

Braunschweig, Elmshorn, Mühlberg. Wegfall der Karenzzeit bei Arbeitslosen- und Krankenunterstützung.

Wartb. Die Karenzzeit ist innerhalb 56 Wochen nur einmal durchzumachen.

Eisenach, Hamburg, Sofen, Niesbach, Roffen, Penzig, Stargard i. P. Die sechstägige Karenzzeit ist auf 3 Tage herabzusetzen.

Doberan. § 14 Absatz 7: „Ein ausgereistes Mitglied wird wieder bezugsberechtigt, wenn seit dem ersten Unterstützungsstag der vorausgegangenen Unterstützungsperiode 60 Wochenbeiträge geleistet sind“, ist zu streichen. Die Freimarke sollen als Beiträge angerechnet werden.

Güstrow. § 14 Absatz 2 ist dahin umzuändern, daß es nicht heißt: nach 56 Wochenbeiträgen; sondern: wenn 56 Wochen verfloßen sind.

Zittau. Im § 14 Absatz 7 letzte Zeile ist anstatt mindestens 56 Wochenbeiträge zu setzen: „52 Wochenbeiträge“.

Wiesdorf, Kamenz. Die gesamte Unterstützung wird in einem Zeitraum von 52 Wochen nur einmal gewährt.

Zittau, Allenstein, Dessau, Wriegen. § 14 Absatz 7 soll heißen: Ein ausgereistes Mitglied wird wieder bezugsberechtigt, wenn nach dem ersten Unterstützungsstage 40 volle Wochenbeiträge geleistet sind.

Stargard i. P. Die Wartezeit ist von 56 auf 35 Wochen herabzusetzen.

Schuppenbill. Arbeitslose Mitglieder erhalten in der Zahlstelle Erwerbslosenunterstützung, wo sie arbeitslos wurden und mindestens 4 Wochenbeiträge geleistet haben.

Hohenmölsen. Die Bestimmungen der „Anweisungen für die Erwerbslosenunterstützung“ sollen den Zusatz „und politischen Vergehen“ erhalten.

Wartb. § 14 Absatz 11: Die Abfindungssumme der Erwerbslosenunterstützung ist nach der Mitgliedsdauer und Beitragsleistung je zur Hälfte der zu beziehenden Tage und Wochen festzusetzen.

Kiel. § 12 neuer Absatz zu 2: Für größere Zahlstellen kann der Zentralvorstand für die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung Quittungen herstellen, die für die Dauer des Quartals laufen und vierteljährlich einzusenden sind, ohne auch diese Zahlstellen von der Einfindung monatlicher Abrechnungen zu entbinden.

Die fremden Zimmerer Hamburgs. Zu § 10 Absatz 2 der „Anweisungen für reisende Mitglieder“: Die Reiseunterstützung kann in derselben Zahlstelle nur nach einer zurückgelegten Karenzzeit von 4 Wochen wieder erhoben werden.

Düsseldorf. Zu § 10 Absatz 6: In denjenigen Zahlstellen, deren Bezirke sich über 35 km von der eigenen Zahlstelle auf andere Orte erstrecken, darf auch die Zahlstelle selbst an Zahlstellenmitglieder erstmal Reiseunterstützung auszahlen, sofern das Mitglied vom Bezirksort 35 km von der Zahlstelle entfernt liegt und in der Zahlstelle zureist.

Potsdam. Die Reiseunterstützung ist zu verdoppeln.

Ulm. Die Reiseunterstützung beträgt einheitlich 1,50 M pro Tag.

Düsseldorf. Das augenblickliche Reisebuchsystem ist abzuschaffen; die Mitglieder erhalten auch während der Reisezeit ihre Mitgliedsbücher, so daß die empfangene Reiseunter-

früheren Jahren, das Verbandsbuch mit dem Reiseunterstützungsausweis auszuhändigen. Der Bezug eines Reiseunterstützungsausweises ist im Verbandsbuch zu vermerken.

Leipzig. Reisende Mitglieder erhalten in Zukunft nur einen Reiseausweis, auf dem die Höhe und Dauer der Reiseunterstützung vermerkt ist. Das Mitgliedsbuch bleibt im Besitz des Reisenden.

Wien. Den reisenden Kameraden ist neben dem Reiseunterstützungsausweis auch das Mitgliedsbuch auszuhändigen. Das letztere ist mit einem deutlichen Vermerk zu versehen, so daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

Stuttgart. Den reisenden Kameraden ist, wie in früheren Jahren, das Verbandsbuch mit dem Reiseunterstützungsausweis auszuhändigen. Der Bezug eines Reiseunterstützungsausweises ist im Verbandsbuch zu vermerken.

Hugsburg. Dringend notwendig ist die Erstellung von Verbandsherbergen. Der Verbandstag möge die Zentralinstanzen anweisen, beim ADGB, dahin zu wirken, daß es den Ortsauschüssen und Gewerkschaftskartellen möglich ist, in dieser Beziehung gefällige Beschlüsse in finanzieller Hinsicht zur Durchführung zu bringen und in der Tat mit den Bauhüttenverbänden zu Eigenheimen zu gelangen.

Wien. Das Herbergswesen ist besser auszubauen.

Stavanger. Jedem Mitglied, das im Besitz einer zwanzigjährigen Mitgliedschaft ist und infolge Arbeitsunfähigkeit seinen Beitrag nicht weiterleisten kann, ist das statutarische Sterbegeld zu zahlen.

Wiesbaden. Zu § 17: Anstatt 80 M sind 60 M zu setzen und das Wort „überschreiten“ ist zu streichen.

Wilhelmshaven. Im § 17 sind anstatt 80 M 50 M zu setzen.

Braunschweig. Im § 20 Absatz 3 ist das Wort „möglichst“ zu streichen.

Rostock. Im § 21 Absatz 2 soll es heißen: „Inhaftierung infolge politischer oder Verbandsstätigkeit“.

Sachsenhausen. § 21 Absatz 2 soll lauten: Nach Verbüßung einer Straftat, auf die der § 1 Biffer 17 der „Anweisungen für die Gewerkschaftenunterstützung“ (Inhaftierung infolge Verbandsstätigkeit und politischer Vergehen) keine Anwendung findet.

Stuttgart. Zu § 21: Der Verbandstag möge beschließen: Mitglieder, die vom Ausland zurückkehren, dort einer zuständigen freien Gewerkschaft angehört und sich ordnungsgemäß abgemeldet haben, treten bei ihrer Wiederanmeldung sofort in die Unterstützungsrechte der andern Mitglieder.

Berlin, Delitzsch, Staßfurt. § 22 Absatz 5 erhält folgende Fassung: Der Ausschluß von Mitgliedern wird durch den Zentralvorstand auf Antrag der Zahlstellen vollzogen.

Schleswig. Den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verbandsverband kann nur die Zahlstelle, nicht der Zentralvorstand, beschließen. Jeder Ausschluß, der nicht von der Mehrheit der in der Zahlstelle befindlichen Mitglieder durch Unterschrift beglaubigt ist, ist ungültig.

Königsberg i. Pr. Der Verbandstag möge beschließen, daß der § 22 Absatz 3 geändert wird, dahingehend, daß die Kameraden, die gegen den § 22 verstoßen haben, wieder in den Verband zurückgeführt werden können.

Erfurt, Königsberg i. Pr., Wilhelmshaven, Wittenberg. Der § 22 Absatz 5 soll folgenden Zusatz erhalten: Der Ausschluß wird im „Zimmerer“ bekanntgegeben, unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluß führten.

Braunschweig. Zu § 22 Absatz 3 und 4: Anträgen auf Ausschluß der Mitglieder darf nicht stattgegeben werden, wenn die Ursachen den politischen Meinungskampf in sich tragen.

Halle. Zu § 22 Absatz 3 wird eingefügt in der letzten Reihe hinter dem Wort „verstößt“ — „und wer noch Mitglied vaterländischer Organisationen ist, die Gegner der freien Gewerkschaftsbewegung sind, wird ausgeschlossen“.

Tilsit. Der Verbandstag möge beschließen: alle Kameraden, die einer vaterländischen Vereinigung, unter anderm auch dem „Guttemplerorden“ und der „Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener“, angehören, sind aus dem Verband auszuschließen.

Frankfurt a. M. § 23 Ziffer 2 ist unzuändern, in: „haben bei ihrem Wiedereintritt ein Eintrittsgeld von 10 Wochenbeiträgen zu leisten“.

Braunschweig. Der Verbandstag möge beschließen, daß nur Delegierte Stimmrecht haben.

München. Im § 25 Absatz 2 werden die beiden Worte „beschließender Stimme“ gestrichen.

Goldberg. § 25 als 8 a anzufügen: Es ist hinter „zu entscheiden“ einzufügen „selbst das Recht einer Auflösung des Verbandes steht nur dem Verbandstage zu“. § 36 Absatz 1 ist zu streichen.

Eisenstadt. Bei der Wahlkreiseinteilung zum Verbandstag ist die Gauleitung hinzuzuziehen oder mindestens gutachtlich zu hören.

Korben. Der Zentralvorstand wird ermächtigt, in den zu einem Wahlbezirk zusammengelegten Zahlstellen selbstständig eine Zahlstelle zu bestimmen, die einen Vertreter zu den jeweils stattfindenden Verbandstagen zu entsenden hat.

Küstrin. Der Verbandstag möge beschließen: jede Zahlstelle mit 100 Mitgliedern soll mit einem Delegierten auf dem Verbandstage vertreten sein.

Sachsenhausen. § 25 Absatz 7 soll lauten: Die Wahlkreiseinteilung erfolgt nach der Mitgliederzahl, die sich aus der Abrechnung des letzten vorausgegangenen 3. Quartals ergibt und soll möglichst nach Lohngebieten erfolgen. Es soll auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Zahlstellen der vorausgegangenen Wahlabteilung wieder in ein und dieselbe kommen.

Bismarck. Die Delegierten zum Verbandstag derart wechseln zu lassen, daß bei einer Wahlabteilung zum Beispiel mit 9 Zahlstellen in 9 Verbandstagen jede Zahlstelle einmal in der Lage ist, einen Delegierten zu entsenden.

Büchen. Der Verbandstag möge beschließen, daß in Zukunft eine günstigere Wahlkreiseinteilung bei den Wahlen zum Verbandstage vorgenommen wird. Damit soll den kleineren Zahlstellen die Möglichkeit gegeben werden, auch ihrerseits einen Vertreter zu den Tagungen des Verbandes zu entsenden.

Mühlberg. Bei der nächsten Wahlkreiseinteilung sind die kleineren Zahlstellen mehr zu berücksichtigen. Nicht wie in diesem Jahre, wo Dresden 7 Delegierte entsendet, auf Grund seiner großen Mitgliederzahl vom 3. Quartal, die nur durch die auswärtigen Mitglieder, die zumeist aus kleinen Zahlstellen

stammen, die durch die wirtschaftliche Not gezwungen sind, auswärts zu arbeiten, zustande gekommen ist; die kleinen Zahlstellen dagegen in so große Wahlbezirke zusammengefaßt sind, wo es dem Delegierten nicht leicht, wenn nicht gar unmöglich ist, in den Zahlstellen Bericht vom Verbandstage zu erstatten.

Hof. Die Einteilung der Wahlbezirke ist nach der geographischen Lage vorzunehmen.

Altenburg. Die Zusammenlegung der Zahlstellen bei Aufstellung eines Kandidaten zur Generalversammlung soll nach Wirtschaftszweigen erfolgen.

Rathenow. Der Verbandstag möge beschließen, bei Einteilung der Wahlbezirke mehr Rücksicht auf die Wirtschaftszweige zu nehmen und nicht immer die Orte innerhalb des Bezirkes zu wechseln.

Schmölln. Der Verbandstag möge beschließen, daß die Zahlstellen in den zusammengeschlossenen Wahlbezirken abwechselnd einen Delegierten zu dem Verbandstag entsenden, soweit sie dazu geeignete Kameraden haben, um auch den kleinen Zahlstellen die Möglichkeit zu geben, auf dem Verbandstag vertreten zu sein.

Schmölln. Bei Aufstellung der Wahlbezirke ist die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der Zahlstellen mehr zu berücksichtigen.

Calbe. Beibehaltung der Wahlabteilungen des betreffenden Wirtschaftszweiges.

Coswig, Eisenberg, Weida, Zerbst. Der Verbandstag beschließt, daß die Wahlabteilungen bestehen bleiben, wie sie jetzt festgelegt sind.

Goldberg. Zu § 4 Absatz 1 der „Anweisungen zur Wahl der Delegierten zum Verbandstag“. Es ist zu streichen: „Diejenigen Zahlstellen, die zusammen eine Wahlabteilung bilden, müssen“, und dafür einzufügen: „Von denjenigen Zahlstellen, die zusammen eine Wahlabteilung bilden, hat je nur eine Zahlstelle abwechselnd alphabetisch nacheinander zu jedem ordentlichen wie außerordentlichen Verbandstage ihre Kandidaten zu wählen“, und der Schlusssatz: „Dieser Kandidat — vereinigt haben“ ist gleichfalls zu streichen.

Witten. § 11 letzter Satz muß lauten: Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens drei volle Jahre Beiträge im Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands gezahlt haben.

Berlin. Der Verbandsausschuß des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands besteht aus 7 Personen. Den Ausschußvorsitzenden wählt der Verbandstag. Die Mitglieder des Ausschusses wählt diejenige Zahlstelle, in der der Ausschußvorsitzende seinen Sitz hat.

Chemnitz. Der Verbandstag beschließt, daß der Verbandsausschuß wie früher von der Zahlstelle Berlin gewählt wird.

Altenstein. Zu § 31 Absatz 1: Zahlstellenmitglieder, die im Bereiche einer andern Zahlstelle arbeiten, haben sich in der Zahlstelle ihres Arbeitsortes anzumelden und zahlen dort den Beitrag und Extrabeitrag, der von der Zahlstelle ihres Arbeitsortes für das Gebiet der Arbeitsstelle erhoben wird.

Berlin. Der Verbandstag beschließt, daß der § 31 Absatz 1 mit dem Satz endet: „Zahlstellenmitglieder, die im Bereich einer andern Zahlstelle arbeiten, haben sich der Zahlstelle ihres Arbeitsortes anzuschließen“. Alles übrige ist im Absatz 1 zu streichen.

Braunschweig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der Zahlstelle anzuschließen, in der es arbeitet. Ausnahmen sind nur dem ersten Vorsitzenden und ersten Kassierer gestattet.

München. Im § 31 Absatz 1 (Verbandszahlstellen) ist der Satz: „Sofern sie nicht mindestens wöchentlich nach Hause fahren“ zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Die Anmeldung hat in allen Fällen, auch wenn sie wöchentlich nach Hause fahren, zu erfolgen“.

Rostock. Im § 31 Abs. 1 ist alles hinter dem Wort „anzumelden“ in der 11. Reihe zu streichen und dafür zu setzen: „Bleiben sie Mitglieder ihrer Zahlstelle, zahlen sie dort den Beitrag und Extrabeitrag des Arbeitsortes. Jedoch lebige Kameraden haben sich unbedingt der Zahlstelle ihres Arbeitsortes anzuschließen. Sämtliche auswärtigen Kameraden haben sich, bevor sie in Arbeit gehen wollen, in der andern Zahlstelle beim Vorstand zu melden.“

Erfurt. Der § 31 Absatz 1 wird dahin abgeändert, daß Zahlstellen, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil im Gebiete einer andern Zahlstelle arbeiten, sich als Bezirk der andern Zahlstelle anzuschließen haben.

Senftenberg. § 31 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen und durch folgenden Satz ergänzt: Zahlstellenmitglieder, die im Bereich einer andern Zahlstelle arbeiten, haben sich in der Zahlstelle ihres Arbeitsortes anzumelden, sofern sie nicht täglich nach Hause fahren.

Billkallen. § 31 ist dahin abzuändern: Zahlstellenmitglieder, die im Bereich einer andern Zahlstelle arbeiten, haben sich in der Zahlstelle ihres Arbeitsortes anzumelden, sofern sie nicht mindestens dreiwöchentlich nach Hause fahren. Im letzteren Falle bleiben sie Mitglieder ihrer Zahlstelle und zahlen dort den Beitrag und Extrabeitrag, der von der Zahlstelle ihres Arbeitsortes für das Gebiet der Arbeitsstelle erhoben wird.

Warth. Mitgliedern, die vorübergehend in einer andern Zahlstelle arbeiten, bleibt es überlassen, sich daselbst anzumelden, möglichst aber ihre Beiträge am Arbeitsort zu entrichten.

Malbeuten. Der Verbandstag möge beschließen: Da in einem ganzen Teil von Zahlstellen keine Arbeitgeber vorhanden sind, dürfen sich andere Zahlstellen nicht weigern, diese Kameraden in ihrem Gebiet in Arbeit treten zu lassen.

Kiel. Zu § 31 Ziffer 5: Der Jugendleiter gehört zum Vorstand.

Reichenstein. Im § 35 ist neu einzufügen: Sind berufsfremde Arbeiter von der Zahlstelle abgestoßen worden, um sie ihrem Berufsverband zuzuführen und können dann aber aus irgendeinem Grunde ihre Berufszahlstelle nicht halten, so darf ihnen der freiwillige Wiedereintritt in den Zentralverband der Zimmerer nicht verweigert werden.

Altenburg. Verunglückt ein Kamerad in Tätigkeit des Verbandes, so soll ihm eine Unterstützung von der Zentrale gewährt werden.

Chemnitz. Der Verbandstag möge beschließen, für dauernd erwerbsunfähige Mitglieder eine Invalidenunterstützung einzuführen.

Muster: 1. Die Invalidenunterstützung kann an Mitglieder von der 6. Beitragsklasse an aufwärts gewährt werden nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 15 Jahren.

2. Als Invaliden gelten diejenigen Mitglieder, die laut ärztlichen Attestes als dauernd erwerbsunfähig angesprochen werden müssen. Im allgemeinen gilt ein Mitglied als dauernd erwerbsunfähig, wenn es seit 52 Wochen wegen Erwerbsunfähigkeit keine Beiträge mehr zahlen konnte.

3. Die Invalidenunterstützung beträgt während der Dauer der Invalidität nach 15jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft pro Woche 4 M, nach 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft pro Woche 6 M. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, hervorgerufen durch Betriebsunfall, kann die Invalidenunterstützung schon nach 5jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft in Höhe von 4 M pro Woche gewährt werden.

4. Ehrenmitglieder erhalten nach 50jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft pro Woche 10 M.

5. Beim Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit, wenn auch beschränkter, erlischt die Unterstützung.

6. Beim Ableben eines Invalidenunterstützung beziehenden Mitgliedes wird an die Hinterbliebenen die dem Mitgliedern nach § 72 des Statuts zustehende Sterbeunterstützung gewährt.

Die Auszahlung der Invalidenunterstützung erfolgt durch den Ortsvorstand, nachdem vorher die Zustimmung des Zentralvorstandes eingeholt wurde.

Neurode, Reichenstein. Der Verbandstag möge beschließen: Um unsern alten Verbandskameraden, die durch Alter oder Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihr Brot zu verdienen, vor dem Verhungern zu schützen, wird eine zentrale Unterstützungsstelle eingeführt. Ab 1. Juli 1926 zahlt jedes Mitglied pro Woche 10 M Extrabeitrag für die zugunsten der Invaliden eingerichtete Kasse. Das Geld kommt in Verwaltung der Zentralkasse und wird dort zinsbringend angelegt. Zu andern Verbandszwecken darf es nicht benutzt werden. Es ist ein Verwaltungsausschuß dafür auf dem Verbandstag zu wählen, der auch gleichzeitig die Vorbereitungen zur Einrichtung der Kasse trifft. Beim Eintreten von Invalidität durch Alter oder Unfall hat dann auf Antrag des betreffenden Mitgliedes die laufend monatliche Auszahlung einer Unterstützung zu erfolgen.

Frier. Der Verbandstag möge beschließen: Der Verbandstag führt außer dem bis jetzt im Statut vorgesehenen Fonds einen weiteren ein, und zwar soll der neueinzuführende zur Unterstützung von Kameraden dienen, die 20 bis 25 Jahre Mitglied waren, aber durch Krankheit, Unfall oder Alter über 60 Jahre arbeitsunfähig geworden sind. Die Finanzierung soll durch Erhöhung der zentralen Beiträge erfolgen. Beispiel: Frier zahlt heute einen Beitrag von 120/50, dafür soll in Zukunft 140/40 erhoben werden. Eine ähnliche Unterstützungs Klausel, wie sie schon im Buchdruckerverband besteht.

Bernburg. Wir stellen den Antrag, daß allen Kameraden, die dem Verbandsverband 25 Jahre angehört haben und nicht mehr erwerbsfähig sind, eine laufende Rente von mindestens 10 M monatlich aus zentralen Mitteln gewährt wird.

Darmstadt. Kameraden, die dem Verbandsverband 45 Jahre als Zimmerer angehört, ist eine monatliche Unterstützung in Form einer kleinen Rente zu zahlen.

Gumbinnen. Der Verbandstag möge beschließen: Invalid gewordene Kameraden erhalten bei voller und dauernder Erwerbsunfähigkeit eine monatliche Rente von: nach 200 geleisteten Beiträgen (lokal und zentral) in Höhe von 3 Verbandsbeiträgen und nach 520 geleisteten Beiträgen — 5 Verbandsbeiträge, die an seinem Wohnort geleistet werden.

Stargard i. P. Der Verbandstag möge beschließen, allen alten und erwerbsunfähigen Kameraden eine laufende Unterstützung zu zahlen.

Stettin. Der 24. Verbandstag möge beschließen, eine Alters- und Invalidenunterstützung einzuführen. Die Zahlstelle Stettin ist auch bereit, für die Unterstützung Extrabeiträge zu leisten.

Tilsit. Der Verbandstag möge beraten, ob eine Möglichkeit oder das Bedürfnis besteht, für Invaliden unseres Verbandes eine Hilfskasse zu errichten.

Wilhelmshaven. Einführung einer Invaliden- und Alterskasse.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung.

Gumbinnen. Der Verbandstag hält einen weiteren allgemeinen Zusammenschluß in der Gewerkschaftsbewegung für notwendig, einen solchen aber im Sinne des Baugewerksbundes unter den gegebenen Verhältnissen für nicht erfolgreich. Der beste und erfolgreichste Zusammenschluß ist der in direkter Richtung auf den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund. Der erste Weg hierzu ist die Einrichtung einer allgemeinen Streitausgleichskasse.

Leipzig. Der Verbandstag erkennt die Beschlüsse des 12. Gewerkschaftskongresses bezüglich der Organisationsfrage an und beschließt, den Zentralvorstand zu beauftragen, im Sinne des Gewerkschaftskongresses zu wirken.

Güstrow. Auf Grund der Beschlüsse des Dresdener Gewerkschaftskongresses ist die Zusammenfassung der einzelnen Gewerkschaften zu Industrieverbänden anzustreben und diesbezüglich eine Abstimmung in unserem Verbande vorzunehmen.

Apolda, Berlin, Borna, Burgstädt, Cassel, Chemnitz, Döbeln, Düsseldorf, Neugersdorf, Rärtingen, Reichenbach, Seidenberg, Senftenberg, Weida. Aufnahme von Verhandlungen zur Gründung eines alle baugewerblichen Berufe umfassenden Industrieverbandes.

Barmen-Elberfeld, Calbe, Eisenberg, Erfurt, Greifswald, Jena, Löbau, Meuselwitz, Naumburg, Rössen, Nürnberg, Reichenbach, Schwarzenberg, Tutzingen, Zwenkau, Zwickau. Verschmelzung mit dem Baugewerksbund.

Warth, Eisenach, Liegnitz, Malbeuten, Neusalz, Sommerfeld. Der Anschluß an den Baugewerksbund ist abzulehnen.

Goldberg, Gydskühnen, Rathenow. Kein Anschluß des Zimmererverbandes an den Industrieverband.

Kiel. Das Bestreben der Unternehmer auf Abbau der Löhne trotz aller wirtschaftlichen Nöte der Arbeiterklasse wird zu harten Kämpfen führen. Um diese Kämpfe erfolgreich abzuwehren, erachtet die Zahlstelle Kiel ihre alte Berufsorganisation als die erfolgreichste Waffe im Kampfe um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Deutschlands.

Wilhelmshaven. Der Verbandstag wolle beschließen, weil auch der letzte Gewerkschaftskongreß zur Verschmelzungsfrage keine Verbesserungen hat zeitigen können, an der Entschließung des 22. Verbandstages Wernigerode festzuhalten.

Breslau. Da nach dem Breslauer Gewerkschaftskongreß Industrieverbände anzutreten sind, jeder Zwang gegen die Berufsorganisation dabei aber zu unterbleiben hat, und da die Entwicklung der letzten Zeit das Umfassen der Akkordarbeit unter den Mitgliedern des Bau-gewerksbundes ungemein begünstigt hat, da ferner eine Anzahl Berufsorganisationen von der Verschmelzung mit andern Verufen abgerückt sind, und weil die Stöckkraft zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Berufsorganisationen ihren besten Schutz findet, beschließt der Verbandstag, über alle Anträge, die auf Verschmelzung lauten, zur Tagesordnung überzugehen.

Eisenberg. Die Zahlstelle Eisenberg mißbilligt das Verhalten des Verbandsvorsitzenden in der Verschmelzungsfrage.

Berlin, Braunschweig, Chemnitz, Düsseldorf, Erfurt, Gerne, Meuselwitz, Raumburg, Neugersdorf, Nürnberg, Schwarzenberg, Zwenkau. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß sind durch Urwahl zu wählen.

Burgstädt, Chemnitz, Reichenbach, Zwenkau. Die Zimmerer Deutschlands protestieren gegen die vom ADGB vertretene Wirtschaftsdemokratie und fordern, an diese Stelle schärfsten Klassenkampf zu setzen.

Zwenkau. Der Zentralvorstand wird beauftragt, dahin zu wirken, daß der ADGB seine Millionen Mitglieder zum Kampf gegen das Steuerunrecht aufruft.

Zwenkau. Der Verbandstag fordert vom ADGB, daß er mit den übrigen proletarischen Organisationen den Kampf gegen den Milliardenraub der Fürsten führt.

Zwenkau. Der Verbandstag erachtet es als Aufgabe des ADGB, auf eine wirkliche Amnestie der proletarischen politischen Gefangenen hinzuwirken, da die Befreiung derselben im Interesse der gesamten Arbeiterklasse liegt.

Zwenkau. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß der Reichsindex nicht den wirklichen Verhältnissen entspricht. Aus diesem Grunde fordert der Verbandstag vom ADGB die Fertigstellung eines proletarischen Lebenshaltungsindex.

Zwenkau. Um lohnrückwärtigen Tendenzen vorzubeugen, fordert der Verbandstag vom ADGB, daß er sich mehr als bisher der Erwerbslosen annimmt.

Borna. Der Verbandstag möge den Zentralvorstand beauftragen, durch den ADGB beim Arbeitsministerium die Gesetzesverankerung des Achtstundentages zur Durchführung zu bringen, damit Kämpfe um die Arbeitszeit nicht mehr in Frage kommen, wodurch unsere Wirtschaftslage und Arbeitslosigkeit gebessert wird.

Kathenow. Der Verband der Zimmerer möge auf den ADGB einwirken, bei Ausperrung einer ganzen Organisation über ganz Deutschland zum Generalstreik als Antwort aufzurufen.

Lauenburg i. P. Gewerkschaftlicher Anschluß an Sowjet-Rußland.

Baugen. Der Verbandstag fordert den Internationalen Gewerkschaftsbund auf, in unverbindliche Besprechung mit der „Noten Gewerkschaftsinternationale“ zu treten.

Schwedt. Für die Vereinigung der „Noten Gewerkschaftsinternationale“ und des „Internationalen Gewerkschaftsbundes“ einzutreten.

Zwenkau. Der Verbandstag betrachtet es als erforderlich, daß sowohl national als auch international die Gewerkschaftseinheit hergestellt wird. Daß eine Verständigungsmöglichkeit zwischen ADGB und KZJ besteht, beweist das englisch-russische Einheitskomitee.

München. Angesichts der ungeheuren Notlage der gesamten Weltarbeiterschaft und der immer schärfer werdenden Wirtschaftskrise wolle der Verbandstag beschließen, daß der Zentralvorstand sofort Schritte unternimmt, um die von den englischen und russischen Gewerkschaften eingeleitete Einheitsbewegung ständig zu unterstützen und mit-zuhelfen, auch die deutschen Gewerkschaften dem Einheitskomitee einzugliedern.

Burgstädt, Nürtingen, Reichenbach, Schwarzenberg. Der Verbandstag soll auf den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund einwirken, daß derselbe dem englisch-russischen Einheitskomitee beitrete.

Verschiedene Anträge.

Braunschweig. Der Verbandstag möge den Zentralvorstand verpflichten, mit dem ADGB dahin zu wirken, daß der Polierbund wegen seiner unsolidarischen Handlungsweise vom Afabund ausgeschlossen wird.

Braunschweig. Der Verbandstag möge den Zentralvorstand beauftragen, sich dafür einzusetzen, daß die Arbeiterbankinstiute (GGB.), (Volksfürsorge) und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, zu einer zentralen Arbeitergewerkschafts- und Genossenschaftsbank verschmolzen werden, um gegenseitige Schwächung der Instiute zu vermeiden.

Bremen. Der Verbandstag verlangt, die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens mit allen Kräften durchzuführen.

Bremen. Der Zentralverband der Zimmerer erklärt die Rechte der Betriebsräte (Baudelegierte) für unzureichend und erklärt, sich mit allen Kräften einzusetzen für den Ausbau des Betriebsrätegesetzes, damit das Recht der Einstellung und Entlassung den Betriebsräten eingeräumt wird.

Jena. Eine Delegation nach Rußland zu entsenden zur Informierung über die Lage der russischen Arbeiter und nachfolgender Berichterstattung in den Mitgliederversammlungen. Die Zahl der Delegierten bleibt dem Verbandstag überlassen.

Chemnitz, Zwickau. Der Verbandstag beschließt, dem englisch-russischen Einheitskomitee beizutreten.

Burgstädt, Neugersdorf, Nürnberg. Der Zentralverband der Zimmerer soll der „Noten Hilfe“ beitreten.

Reichenbach. Beim ADGB dahin zu wirken, daß sämtliche im Verband der Ausgeschlossenen befindlichen Gewerkschaftler zu ihren vollen Rechten wieder in ihre alten Verbände aufgenommen werden.

Zwenkau. Zureisende Mitglieder sollen sofort von allen Mitgliedern kontrolliert werden, ob die Mitgliedsbücher in Ordnung sind.

Reichenstein i. Schlef. Das Wort „Kamerad“ als Anrede in Kollege oder Berufsgenosse umzuwandeln.

Nürtingen. Um mehr dem Willen der Mitglieder im Betrieb Rechnung zu tragen, ist ein Beirat zu schaffen, der mit dem Zentralvorstand in wichtigen Fragen entscheidet.

Landshut und Bittau. Den Verbandstag alle 3 Jahre abzuhalten.

Frankfurt a. M. Der Verbandstag möge beschließen, den nächsten Verbandstag in Frankfurt a. M. abzuhalten.

Bekanntmachungen der Gauverbände.

Gau 11 (Hannover).

Am 14. März fand in Hannover eine Konferenz der Zahlstellen des Gaus Hannover statt. Sie wurde vom Kameraden Walter eröffnet. Von 57 Zahlstellen waren 33 vertreten; vom Zentralvorstand war Kamerad Ede anwesend. Das Lohnabkommen vom 13. Februar 1926, die Lohnfrage und die Agitation standen zur Beratung. Kamerad Walter gab eine Uebersicht über die Gestaltung der Löhne und Arbeitszeit im Gau, dabei behandelte er auch die Stellungnahme der Unternehmer und ihren Antrag auf Herabsetzung des Lohnes. Kamerad Ede gab einen Bericht über die Verhandlungen zum Abschluß eines Reichstarifvertrages sowie über die stattgehabten Lohnverhandlungen und das Abkommen vom 13. Februar. Er schilderte besonders eingehend die Lohnkämpfe des Jahres 1925, die zum Großkampfe im Baugewerbe führten, und ihre Wirkung auf unsere Organisation. Der früh einsetzende Winter mit seiner furchtbaren Arbeitslosigkeit, verbunden mit der ungünstigen Lage des Baumarktes sowie die Lage des Verbandes selbst nötigten zu dem Abkommen. Die Diskussion war eine recht lebhaft, aber sachliche. Die Vertreter von Braunschweig und Celle waren gleichfalls nicht gegen den Abschluß, sie bemängelten nur, daß das Mitbestimmungsrecht der Mitglieder außer acht gelassen wurde. Anerkannt wurde einstimmig, daß unser Verband einer Ruhepause bedürfe, um neue Kräfte zu sammeln.

Kamerad Walter behandelte dann die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der einzelnen Zahlstellen, dabei auf besonders schwere Mängel hinweisend, die zu beheben in vielen Zahlstellen unterlassen wurde.

Ueber Agitation sprach zunächst Kamerad Walter. Er ging von dem Gedanken aus, daß es Aufgabe jeder Zahlstelle selbst sein muß, in ihrem Wirkungskreis agitatorisch tätig zu sein. Er verkennt die Schwere dieser Arbeit in den ländlichen Gebieten nicht, aber sie muß geleistet werden, wenn wir vorwärtskommen wollen. Die Gauleitung wird immer helfend eingreifen, sie rechnet aber damit, daß ihr aus den größeren Zahlstellen Helfer zur Seite stehen werden.

Kamerad Ede sprach dann noch über unsere Lehrlingsbewegung, darauf hinweisend, daß die Jugend als Jugend behandelt werden müsse. Die Diskussion darüber war eingehend und hoffentlich fruchtbar. — Mit anfeuernden Schlussworten des Gauleiters wurde die Konferenz geschlossen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Anweiler. Unsere Generalversammlung fand am 7. März statt. Zu diesem Zweck war auch der Gauleiter, Kamerad Engler, erschienen, um in einem Vortrag über die Verhältnisse im Verbandsaufschluß zu geben. Aus dem Kassenericht war zu entnehmen, daß es auch in unserer Zahlstelle vorwärtsgeht. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlassung erteilt. Die Neuwahl des Vorstandes vollzog sich glatt.

Braunschweig. Die hiesige Zahlstelle enthielt am 25. April, nachmittags 5 Uhr, im Konzerthaus ihre erste Gewerkschaftsfahne. Sie soll in Freud und Leid, in Kampf und Sieg allen Kameraden voranleuchten und Zeugnis ablegen von der Einigkeit der Zahlstelle. Seit langem war es der Wunsch aller vorwärtstrebenden Kameraden, sich ein Symbol als Wahrzeichen der Einheit der Gewerkschaftsbewegung zu schaffen. Nun ist der Wunsch erfüllt. Braunschweig ist historischer Boden. Hier fand im Jahre 1868 der erste deutsche Zimmererkongreß statt. Leider sprengte 10 Jahre später das Sozialistengesetz das geschaffene Werk. Erst 1890 schloß sich hier in Braunschweig ein Teil klandestiner Kameraden dem Verband deutscher Zimmerleute an. Später, nach einem 2wöchigen Kampf im Jahre 1906, kam auch den noch abseitsstehenden Kameraden die Einsicht, sich unserem Zentralverband anzuschließen, so daß wir einige Jahre darauf den Leuten mit uns vereint saßen. Möge diese Einsicht auch in aller Zukunft erhalten bleiben. Diesem großen Gedanken soll unsere Fahne gewidmet sein. Zur Enthüllungsfest sind die Kameraden aus allen Gauen des Verbandes hiermit eingeladen.

Erfurt. Am 12. März fand unsere Mitgliederversammlung statt. Kamerad Görbing erstattete den Kartellbericht. Er behandelte das Bundes- und Ortsstatut des ADGB, teilte mit, daß im Volkshaus ein neuer Wirt eingekauft werden mußte und tabelte den schlechten Volkshausbesuch durch die organisierte Arbeiterschaft Erfurts. Auch erwähnte er die bevorstehenden Betriebsrätewahlen. Eine lebhaft Debatt, insbesondere über die Volkshausangelegenheit, schloß sich den Ausführungen an. Es beteiligten sich daran mehrere Kameraden. Im zweiten Punkt berichtete der Gauleiter, Kamerad Mödel, über den Stand des Lohnabkommens sowie über die Verhandlungen in Berlin vom 13. März 1926. Die bezirkliche Verhandlung vom 11. März 1926, die infolge der Kündigung des Lohnabkommens durch die Unternehmer notwendig war, wurde von ihm einer eingehenden Erörterung unterzogen. Es

war daraus zu entnehmen, daß die Unternehmer einen Lohnabbau vorzunehmen gedenken dadurch, daß die 2a-Klasse verschwinden und alle in Frage kommenden Orte eine Klasse zurückberückt werden sollen; ein Vorhaben, das unter scharfem Protest der Verhandlungsteilnehmer der Arbeiterorganisationen abgelehnt wurde, so daß dieser Streitpunkt dem Zentralschiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Nebener machte noch besonders darauf aufmerksam, die Kameraden sollten die Augen offenhalten und genau darauf achten, was gespielt wird. Vor allen Dingen seien Ueberstunden abzulehnen, um dadurch den halbtägigen Unternehmern ihre schändlichen Pläne, betreffs Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung, zuschandenzumachen. Die Diskussion, an der sich verschiedene Kameraden beteiligten, war sehr lebhaft; sie bewies das regste Interesse für diese urwichtigen Angelegenheit. Deshalb wurde auch einstimmig beschlossen: „In der Zahlstelle Erfurt wird keinen Ueberstunden jedweder Art mehr Raum gegeben; außerdem protestiert die Versammlung ganz energisch gegen die Wachsenschaften der Unternehmer in der letzten Verhandlung in Erfurt, betreffs Lohnabbau und dergleichen. Es wird kein Mittel unversucht gelassen, ihre schwerer kämpften Rechte zu verteidigen. Vor allem soll der Zentralvorstand ersucht werden, bei weiteren Verhandlungen im Reichsmaßstab das Gebaren der Thüringer Arbeitgeber gebührend zu vermerken, wie sie es fertigbringen, in der bestehenden Wirtschaftskrise an unsere Kameraden ein derartiges Ansinnen (Lohnabbau) zu stellen.“ Vom Kameraden Sehl wurde dann noch auf das am 20. März stattfindende 41. Stiftungsfest hingewiesen. Kamerad Mödel hält dazu die Festrede. Es wurde beschlossen, den erwerbslosen Kameraden durch einige Erleichterungen den Besuch des Stiftungsfestes zu ermöglichen. In „Geschäftliches“ gelangten verschiedene Sachen zur Annahme; unter anderem folgende zwei Anträge: Die nächste Versammlung im Volkshaus abzuhalten und sich zu überzeugen, ob die Zimmerer Erfurts endgültig im Volkshaus untergebracht werden können. Diejenigen Kameraden, die ihre Streifendsmarken noch nicht geklebt haben, sollen in der nächsten Versammlung öffentlich ausgeschrieben werden. Hierauf fand die sehr anregend verlaufene Versammlung ihr Ende.

München. Am 4. März fand im Thomasbräu eine Monatsversammlung statt mit folgender Tagesordnung: Bericht über die Vertrauensfrage für die beiden Lokalan-gestellten. Bericht über die zentralen Verhandlungen. Bauarbeiterschutz und Behandlung eines Aufnahmeantrages. Kamerad Haber gab den Bericht über die Ur-abstimmung für die 2 Lokalangestellten. Weiden wurde das Vertrauen ausgesprochen, und zwar dem 1. Vorstehenden Reiterberger mit 474 gegen 50 Stimmen, dem 1. Kassierer Eichinger mit 461 gegen 63 Stimmen. Beide dankten für das ihnen entgegengebrachte Vertrauen und appellierten an die Kameraden, die Ortsverwaltung auch in diesem Geschäftsjahr kräftig zu unterstützen und stramme Disziplin zu halten, um dem Ansturm der Unternehmer wirksam entgegenzutreten zu können. Gauleiter Schönamsgruber gab einen eingehenden Bericht über die zentralen Verhandlungen, streifte die vielen ergebnislosen Verhandlungen zum Reichstarifvertrag, um dann das außerordentlich schwere Kampfsjahr 1925 und seine Auswirkungen auf die Zentralkasse und die Mitgliederbewegung zu schildern. Das Abkommen vom 13. Februar 1926 habe wohl nicht allgemein befriedigt und auch die Gauleiterkonferenz in Leipzig habe das Für und Wider reiflich erwogen, um dann doch trotz mancher Lücken für die Unterzeichnung zu stimmen. Ob das Abkommen nach § 1 am 8. März gekündigt werden soll, dazu haben am 27. Februar anlässlich der Bauarbeiter-schutzkonferenz die Gau- und Bezirksleiter von Bayern Stellung genommen; sie sind zu der Auffassung gekommen, es nicht zu kündigen, da die Kündigung sicher vom Bayerischen Baugewerbe-Verband besorgt werden. Da für Bayern am 31. März 1926 auch der Landestarifvertrag abläufe, er-mahnte er die Kameraden, in jeder Beziehung auf der Hut zu sein und schloß seinen auf reiches statistisches Material gestützten Vortrag. Unsere Kameraden nahmen ohne Diskussion von den Ausführungen des Gauleiters Kenntnis, obwohl manche Unwillensäußerungen zwischen durch zu hören waren. Zu Punkt „Bauarbeiterschutz“ referierte Kamerad Reiterberger von der Bauarbeiter-schutzkonferenz in Stuttgart. Leider sei der Bauarbeiterschutz schwer abgeklaut. Von den Behörden seien schwere Fehler gemacht worden durch systematischen Abbau der Baukontrolleure, trotzdem auf der Konferenz statistisch nachgewiesen wurde, daß die bis jetzt angestellten Baukontrolleure in Deutschland nicht annähernd die notwendige Arbeit leisten können. Um aber den Kontrollleuren die Arbeit zu erleichtern, müssen heute alle Kameraden und hauptsächlich die Delegierten auf die Bauarbeiterschutzbestimmungen ein wachames Auge haben; denn nur dadurch können Leben und Gesundheit unserer Kameraden erhalten bleiben. Gerade in dieser Beziehung sei in der Konferenz schwere Mängel geführt worden, und es sei nur zu wünschen, daß diese Konferenz eine Besserung herbeiführen und daß die notwendige Aufklärung unter der Bauarbeiterschaft geschaffen wird. Die Diskussion war sehr lebhaft; manche Mängel wurden geführt, aber auch manche gute Anregungen gegeben. Eine leb-hafte Debatte rief ein Antrag auf Wiederaufnahme mit vollen Rechten des Kollegen Popetschnig hervor, der seit 1908 bei den Syndikalisten organisiert war. Ueber die Anrechnung der Beiträge gingen die Meinungen ziemlich auseinander; es wurde dann aber einstimmig beschlossen, den Aufnahmeantrag zu stellen, die Anrechnung der Beiträge aber dem Zentralvorstand zu überlassen. Kamerad Eichinger hielt es noch für notwendig, einen Bericht über den Stand der Arbeitslosigkeit zu geben. Die Aussichten seien für München die denkbar schlechtesten, da nur für 1004 Wohnungen Zuschuß gewährt wurde und Staats- und Gemeindebauten wenig oder gar keine in Aussicht stünden. Es sei deshalb notwendig, allen Zugang nach München fern-zuhalten, damit unsere schon monatelang arbeitslosen Münchner Kameraden endlich auch einmal Arbeit bekommen können. Nachdem der Vorstehende noch in eindringlichen Worten zur Einzeichnung zum Volksbegehren ermahnt hatte, schloß er die gut besuchte Versammlung. Mögen unsere Kameraden die lehrreichen und aufklärenden Worte in die Tat umsetzen, dann ist es möglich, unsere Organi-sation auszubauen, daß sie allen Widerständen gewappnet entgegentreten kann.

Mürnberg. Am 9. März fand unsere Mitgliederversammlung statt. Zum ersten Punkt der Tagesordnung schilderte Kappel die derzeitige Lage des Baugewerbes. Das Baugewerbe sei von einer schweren Krise betroffen. Trotzdem die Gewerkschaften wiederholt Einspruch bei der Regierung erhoben und gefordert haben, die Mietsteuer restlos dem Wohnungsbau zuzuführen, sei es bis jetzt nicht gelungen, die Bautätigkeit zu steigern. Kappel gab noch bekannt, daß in der letzten Sachauschüßung beschlossen worden sei, daß bei städtischen Arbeiten nur durch das städtische Arbeitsamt Einstellungen erfolgen sollen. Zum zweiten Punkt teilte Kamerad Bromm mit, daß die Unternehmer das Lohnabkommen gekündigt und 10 % Lohnabbau gefordert haben. In der Diskussion wurde gefordert, dem Lohnabbau eine Lohnforderung entgegenzustellen. Es wurde beschlossen, 15 % zu fordern. Weiter wurde auch das Lohnabkommen vom 18. Februar in Berlin kritisiert, weil die wichtigsten Fragen, wie Arbeitszeit, ungeregelt sind. Sodann referierte Kamerad Kappel über Bauarbeiterbeschäftigung. Er hielt einen lehrreichen Vortrag und forderte alle Kameraden auf, sich endlich aufzuraffen und dem Bauarbeiterbeschäftigung auch in der Praxis Geltung zu verschaffen, damit er nicht bloß auf dem Papier steht. Kamerad Streit forderte noch alle Kameraden auf, sich restlos mit ihrer Familie zum Volksbegehren einzuzichnen.

Schneidemühl. (Konferenz der Grenzmark.) Am 7. März fand auf Veranlassung der Zahlstelle Schneidemühl eine Konferenz statt. Alle 10 Zahlstellen mit 15 Delegierten waren vertreten. Veranlassung zu dieser Konferenz war der an einigen Orten gemachte Versuch, die Löhne abzubauen; sogar durch Anschlag wurden Lohnkürzungen angeordnet. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, Kameraden Macholl, referierte Stadtrat Beestow über Sozialpolitik. Der sehr lehrreiche, die ganze sozialpolitische Gesetzgebung behandelnde Vortrag fand ungeteilten Beifall. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß es erwünscht sei, weil auf diesem Gebiet nicht genug getan werden kann, bei späteren Veranstaltungen die einzelnen Zweige besonders zu behandeln. Zum zweiten Punkt erhielt Kamerad Knüpfer, Berlin, das Wort, der die zentralen Verhandlungen und deren Ergebnisse behandelte. Bei seinen Ausführungen geißelte der Redner auch das Ueberstreiten des Achtstundentages, sowie die von einigen Kameraden ausgeführte Akkordarbeit und verlangte strikte Innehaltung der achtstündigen Arbeitszeit, Ablehnung der Akkordarbeit und Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Stundenlöhne in der Grenzmark. Von allen Rednern wurde das Lohnabkommen vom 18. Februar gutgeheißen, ebenso die Nichtkündigung der Vereinbarung für die Grenzmark. Dann wurde zur Lohnfrage Stellung genommen, wobei der Kamerad Macholl das Kündigungsschreiben der Unternehmer vom 5. März bekannt gab. (Siehe „Zimmerer“ Nr. 12.) Nach einer sehr ausgiebigen Diskussion wurden der Verhandlungskommission die Wünsche und Anträge der Konferenz zu der Verhandlung am 12. März anheimgestellt. Zu dem weiteren Punkt, „Stellungnahme zur Gründung einer Bezirkskassette“, wurde ausgeführt: Seit 1924 haben sich die Unternehmer zu einer festen Bezirksorganisation für die Grenzmark zusammengeschlossen. Die Verhandlungen mit den Unternehmern und die dadurch entstehenden Unkosten, Verkehr mit den übrigen Zahlstellen und anderes mehr, verursachen der Zahlstelle Schneidemühl besondere Ausgaben, die von den übrigen Zahlstellen mit getragen werden müssen. Nach vielem Hin und Her wurde beschlossen, pro Mitglied und Monat 10 % an den Kassierer zu zahlen. Die Kasse soll besonders verwaltet werden und auch die Kosten für einen Vertreter zu den eventuell stattfindenden Verhandlungen vor dem Zentralschiedsgericht in Berlin daraus bestreiten werden. Unter Punkt „Verschiedenes“ lud Kamerad Bergin sämtliche Kameraden zur Jahreshauptversammlung nach Hammerstein ein. Ferner wünschten die Vertreter der Zahlstellen Hammerstein, Br.-Friedland und Schlochau die Angliederung an den Gau 5. Als Vertreter der Grenzmark bei den Verhandlungen des Zentralschiedsgerichts wurde Kamerad Macholl gewählt. Anschließend an die Konferenz fand noch eine Mitgliederversammlung der Zahlstelle Schneidemühl statt, an der auch einige Delegierte der auswärtigen Zahlstellen teilnahmen.

Waldenburg i. S. (Jahresbericht.) Die Mitgliederzahl betrug 52. 10 wurden wegen Schulden gestrichen. Der Grund war hauptsächlich darin zu suchen, daß die Streikunterstützung gekürzt worden war. 4 Mitglieder haben sich abgemeldet. Die Bautätigkeit war eine mittlere. Auf dem hiesigen Kraftwerkbau waren 2 fremde Firmen mit tätig, die viele unorganisierte Zimmerer beschäftigten, was uns sehr viele Nachteile gebracht hat. Versammlungen fanden 12 statt, außerdem eine gemeinschaftliche. Im Juni besuchte sich eine nur schwach besuchte Versammlung mit dem Streikbeschluss, der aber von der Gauleitung abgelehnt wurde, worauf auch wir davon absahen; jedoch wurde die Situation von der Unternehmenseite verschärft, so daß 2 Firmen ihre Belegschaften ausperreten. Die Ausperretung dauerte 8 Wochen, eine schwere Zeit für die Kameraden; trotzdem wurde bis zum Siege durchgehalten.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Ein neuer Reichstarifvertrag für das Malergewerbe ist, nachdem in freien Verhandlungen zwischen den Parteien ein Uebereinkommen nicht zu erzielen war, durch Schiedsspruch zustandegebracht worden. Hier der Wortlaut des Schiedsspruches:

„Der bisherige Reichstarifvertrag läuft mit den von den Parteien vereinbarten und den sich aus dem folgenden ergebenden Änderungen bis zum 15. Februar 1926 weiter. Geändert werden folgende Paragraphen:

1. § 1 Biffer 8 erhält folgende Fassung: „Ueberstunden und Nachtarbeit sind in den Fällen zu leisten, in denen der Arbeitsauftrag oder die Art der Arbeit dies erforderlich erscheinen läßt; sie sind, soweit möglich, tags zuvor bekanntzugeben.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Für die erste Ueberstunde wird ein Zuschlag von 15 %, für jede weitere Ueberstunde ein Zuschlag von 25 % und für Nachtarbeit ein solcher von 50 % gezahlt.“

3. § 5 erhält folgenden Absatz 5: „Einsprüche gegen die Unterlagen der Lohnberechnung sind jeweils nur inner-

halb 8 Tagen und nur für die letzte Lohnzahlung zulässig. Der Einspruch ist dem Arbeitgeber gegenüber zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Lohnnachforderung nicht mehr statthaft.“

Den Parteien wird eine Erklärungsfrist bis zum 23. März 1926 gegeben.“

Der neue Tarifvertrag hat Gültigkeit bis 15. Februar 1927. Das zur Zeit geltende Lohnabkommen wurde ebenfalls bis 15. Februar 1927 verlängert, und zwar mit Einschluß der darin enthaltenen Klausel: „Steigern sich die Tariflöhne in den am Bau beteiligten Gewerben so, daß sie im allgemeinen die Malerlöhne übersteigen, so haben die Arbeitnehmer das Recht, neue Lohnverhandlungen zu beantragen.“

Ein Schiedsspruch für die Schuhindustrie ist am 18. März von einer zu diesem Zweck auf Grund der Schlichtungsordnung eingesetzten Schlichterkammer gefällt worden. Er bezieht sich auf fast alle Vertragsbestimmungen, bringt keinerlei Verbesserungen, dagegen eine Anzahl Verschlechterungen. „Der Schuhmacher“, das Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher, bewertet den Schiedsspruch wie folgt:

„Von den materiellen Verschlechterungen, die der Schiedsspruch gegenüber dem bisherigen Zustand enthält, sind, abgesehen davon, daß er an den aufbesserungsbedürftigen Minimallohnen gar nichts ändert, insbesondere folgende hervorzuheben: Ueberstunden sollen auch am Sonnabend zulässig sein. In Fragen der Ueberzeitarbeit, über die man bisher ganz zweckmäßig den einzelnen Betrieben die Verständigung überlassen hatte, soll nun schließlich ausdrücklich auch die Bezirksarbeitskommission mitprechen. Auch in Fragen der ausgefallenen Arbeitszeit, der Heimarbeitlohnfestsetzung, der Festsetzung der Leistungszulagen ist der Bezirksarbeitskommission ausdrücklich das letzte Wort zugestanden und damit das juristische Moment über Gebühr eingehalten worden. Krankheitsentschädigung soll es nur für solche Kranke geben, die länger als 12 Tage krank sind. Eine Kürzung des Tarifmindestlohnes soll für weibliche Arbeiter der Jugendgruppen eintreten, dergestalt, daß sie nur noch 70 % der für männliche Arbeiter festgesetzten Löhne erhalten. Die Ferien der Heimarbeiter sollen fortfallen. Die Ferien der übrigen Arbeiter werden um einen Tag gekürzt. Als Ferienentschädigung soll nicht mehr der Durchschnitts-, sondern der Tarifmindestlohn gelten beziehungsweise der Akkordlohnverdienst. Eventuell (bei längerer Andauer von Stilllegungen) soll die Ferien-gewährung fortfallen dürfen. Alles in allem genommen enthält der Schiedsspruch sehr bedenkliche Verschlechterungen, abgesehen davon, daß er die dringend notwendigen Verbesserungen ideeller Art nicht bringt.“

Ergebnisse der Arbeitsministerkonferenz in London. Die Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich, Italien und Belgien waren in London beisammen, um die Möglichkeit der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen. Als Ergebnis kann festgestellt werden, daß eine wesentliche Annäherung der einzelnen Länder stattgefunden hat. Nach den offiziellen Veröffentlichungen der Konferenz soll sich der Artikel 1 der Washingtoner Konvention über die Achtundvierzigstundenswoche auf alle industriellen Unternehmungen beziehen, ganz gleich, wieviele Personen in dem Unternehmen beschäftigt sind. Ausgenommen sind nur diejenigen Betriebe, in denen Mitglieder derselben Familie arbeiten. Der eigentliche Post-, Telegraphen- und Telephondienst soll den Bestimmungen des Abkommens nicht unterliegen, dagegen die Instandhaltungsarbeiten.

Zu Artikel II ist beschlossen worden, daß die Arbeitsstunden die Zeit umfassen, während der die Beschäftigten zur Verfügung des Arbeitgebers stehen. In die Arbeitsstunden nicht eingeschlossen sind die Ruhepausen. Zu Artikel V des Abkommens wurde vereinbart, daß die Bestimmungen dieses Artikels auch auf das Baugewerbe Anwendung finden können. Zu Artikel VI a wurde bestimmt, daß der Begriff „Arbeitsbereitschaft“ sich nur auf Wächter, Feuerwehrlente und andere Arbeiter bezieht, die mit der eigentlichen Produktion nichts zu tun haben und deren eigentliche Arbeit durch lange Reisen unterbrochen wird, während deren sie weder eine körperliche Tätigkeit, noch eine ständige Aufmerksamkeit aufzuwenden haben. Zu Artikel VI b wurde vereinbart, daß die Höchstgrenze der Ueberstundenzahl durch die nationale Gesetzgebung bestimmt werden soll. Bezüglich der Entlohnung der Ueberstunden wurde beschlossen, daß die im Artikel VI vorgesehene Mindestzufuhrate von 25 % obligatorisch ist. Die 48 Arbeitsstunden in jeder Woche auf 6 Tage zu verteilen oder in 2 Wochen auf 11 Tage, ist statthaft. Bezüglich der Eisenbahnbetriebe wurde beschlossen, daß diese dem Abkommen unterliegen. Falls die Bestimmungen der Artikel V und VI a den Bedürfnissen der Eisenbahn nicht entsprechen sollten, so ist eine notwendige Ueberstundenzahl erlaubt.

In den Fällen, in denen es die Gesetzgebung des Staates gestattet, daß über die Achtundvierzigstundenswoche hinaus gearbeitet wird, um die Zeit nachzuholen, die durch Urlaub verlorengegangen ist, sollen derartige Arbeitsstunden in die Höchstzahl der Ueberstunden eingeschlossen werden, die im Artikel VI festgelegt ist. Zu Artikel 14 wurde beschlossen, daß jede Regierung verpflichtet ist, den Artikel zur Durchführung des Abkommens aufzunehmen. Ferner ist vereinbart worden — von Großbritannien unter Vorbehalt —, daß die Bestimmungen des Artikels 14, die die Außerkräftsetzung der Achtundvierzigstundenswoche regelt, nur im Falle einer Krise angewendet ist, die die nationale Wirtschaft derartig in Mitleidenhaft zieht, daß sie die Existenz des ganzen Volkes bedroht, nicht aber bei Krisen, die lediglich einzelne Zweige der Industrie gefährden. Zum Schluß wird erklärt, daß der deutsche, der englische und der französische Text in gleicher Weise maßgebend sein sollen. Die Beschlüsse der Konferenz sollen sowohl den Regierungen der vertretenen Länder als auch dem Internationalen Arbeitsamt unterbreitet werden.

Baugewerblimes.

Bauarbeiterbeschäftigungskonferenz in Hamburg. Am 21. März tagte im Hamburger Gewerkschaftshaus für die Gebiete Groß-Hamburg, Schleswig-Holstein, Lübeck, Mecklenburg, Bremen, Oldenburg, Provinz Hannover und Braunschweig eine von den baugewerblichen Arbeiterverbänden im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß des ADGB einberufene Konferenz für Bauarbeiterbeschäftigung. Anwesend waren Vertreter des Baugewerksbundes, des Zimmererverbandes, der örtlichen Bauarbeiterbeschäftigungskommissionen, des Metallarbeiterverbandes, des Dachdeckerverbandes, des Malerverbandes, des Holzarbeiterverbandes, des Verbandes der Maschinisten und Heizer, der Steinarbeiter, des Verkehrsbundes, des Afa-Bundes, des Polierbundes, des Putz. Außerdem war eine Anzahl der aus dem Kreise der Bauarbeiter hervorgegangenen Bautenkontrolleure sowie als Gäste je ein Vertreter des Hamburger und des Lübecker Senats, des Arbeiterrats Groß-Hamburg, der Bremer Arbeiterkammer, des Landesausschusses der Arbeiter- und Angestelltenräte im Freistaat Oldenburg und Vertreter von Ortsausschüssen des ADGB. vertreten. Das Hauptreferat über: „Die Aufgaben der Bautenkontrolleure bei der Bekämpfung der Berufsgefährden im Baugewerbe“ hielt Genosse Sachs, Sekretär für Bauarbeiterbeschäftigung beim ADGB. Ueber die Zusammenfassung der Bauarbeiterbeschäftigungsbestrebungen im Bezirk sprach Genosse Möller vom Baugewerksbund. Er wies einleitend darauf hin, daß schon zu Anfang dieses Jahrhunderts allenthalben Landeskommissionen für Bauarbeiterbeschäftigung bestanden hätten. Der Krieg habe dieses Gebäude zerstört. Die Erfolge dieser Arbeit hätten trotzdem auch nach dem Kriege gewirkt. Denn die Anstellung von Bautenkontrolleuren aus Arbeiterkreisen sei ohne diese Arbeit wohl nicht möglich gewesen. Trotz der verschiedenartigen Bauarbeiterbeschäftigungsbestimmungen sei an brauchbaren Verordnungen immer noch ein Mangel. Für Schleswig-Holstein zum Beispiel solle es zwar Vorschriften zum Schutz der Bauarbeiter geben, sie seien aber schon so alt, daß sie vollkommen aus der Öffentlichkeit verschwunden seien. Es sei unmöglich, sie noch zu beschaffen. Ein besonderes Augenmerk müßten die Bauarbeiterbeschäftigungskommissionen und die Bautenkontrolleure auf die Unfallgefahren in den baugewerblichen Nebenberufen richten. Der Bauarbeiterbeschäftigung müsse in jeder Beziehung wieder mit in den Vordergrund der gewerkschaftlichen Bestrebungen gerückt werden. Die Bauarbeiterbeschäftigungskommissionen müßten planmäßig wieder aufgebaut und in Landeskommissionen zusammengefaßt werden. Zu prüfen sei noch, ob für alle auf der Konferenz vertretenen Gebiete eine gemeinsame Landeskommission errichtet werden solle oder ob für Hamburg-Schleswig-Holstein, für Lübeck-Mecklenburg, für Bremen-Oldenburg und für Hannover-Braunschweig je eine besondere Landeskommission zu bilden sei.

Nach einer regen Aussprache, in der besonders die Bautenkontrolleure aus dem reichen Schatz ihrer Erfahrungen wertvolle Anregungen gaben, gelangten die bekannten Entschlüsse zur Annahme.

Zwischentkredite für den Wohnungsbau. Die Finanzierung des Wohnungsbauwesens durch öffentliche Mittel geht in diesem Jahre leider nicht so vorwärts, wie das für die Behebung der Bautätigkeit notwendig und wünschenswert wäre. In vielen Fällen sind schon im vergangenen Jahre die vorausgeschickten Erträge der Hauszinssteuer für das am 1. April dieses Jahres ablaufende Steuerjahr dem Wohnungsbau zur Verfügung gestellt worden, in der Erwartung, daß vom 1. April an die Friedensmiete wieder in voller Höhe gezahlt und demzufolge auch die Erträge der Hauszinssteuer größere sein würden, die Bautätigkeit somit mehr belebt werden könne. Die Wirtschaftskrise verhinberte jedoch das Vorhaben der Regierung, die volle Friedensmiete schon am 1. April dieses Jahres einzuführen. So mußte notwendigerweise in der Finanzierung des Wohnungsbauwesens ein Vakuum eintreten, das jetzt in der ungeheuren Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zum Ausdruck kommt. Wiederholt haben die Gewerkschaften von den gesetzgebenden Körperschaften die restlose Verwendung der Erträge der Hauszinssteuer für den Wohnungsbau verlangt. Leider hatten diese Bemühungen bis heute keinen Erfolg. Am 12. März hat die Reichsregierung ein Wohnungsbauprogramm aufgestellt, dessen Finanzierung sie sich wie folgt denkt. Es soll zunächst ein Zwischentkredit zur Verfügung gestellt werden, um das Baugewerbe in Gang zu bringen. Der vom Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf für die Bereitstellung eines Zwischentkredits von 200 Millionen Mark für Zwecke des Kleinwohnungsbauwesens ermächtigt den Reichsarbeitsminister, an die Länder Darlehen bis zur Dauer von 12 Monaten nach dem jeweiligen Abruf zu gewähren, um die Gewährung von Zwischentrediten auf erste Hypotheken für Kleinwohnungen zu fördern. Von der Vorchrift, wonach Darlehen nur an die Länder gegeben werden sollen, soll nur abgesehen werden, soweit es sich um die Beheizung von kleinen Wohnungen für Beamte, Angestellte und Bedienstete des Reiches handelt. Der hierfür vorgesehene Betrag soll aber 10 Millionen nicht übersteigen. In der Begründung wird über die Verwendung des Reichskredits unter anderm folgendes ausgeführt:

„Der Kredit darf nur zur Ermöglichung von ersten Hypotheken auf solche neu zu errichtende Kleinwohnungen gegeben werden, die Hauszinssteuerhypotheken erhalten oder erhalten können. Die für die einzelne Wohnung mit Hilfe des Reichskredits gegebene erste Hypothek darf den durchschnittlichen Betrag von 5000 M nicht übersteigen. Bei der Beheizung sollen solche Bauvorhaben besonders berücksichtigt werden, bei denen bewährte einheitliche Typenentwürfe, die nach den Grundrissen einer sparlichen Bauweise aufgestellt sind, mit normierten Bauteilen ausgeführt werden. Die öffentliche Körperschaft, die das Baugelände zur Verfügung stellt, darf sich bei der Berechnung des Bodenpreises, der Anliegerbeiträge, Anschlußgebühren und Straßenbaukosten nicht von Gemeinnützlichkeiten leiten lassen und soll durch Bewilligung von Teilzahlungen, durch Stundung oder Erlaß dieser Kosten weitestgehend entgegenkommen. Länder und Gemeinden müssen bestrebt sein, durch entsprechende Niedrighaltung des Zinsfußes der Hauszinssteuerhypothek und durch Zuschüsse aus Hauszinssteuermitteln den Zinsfuß für die erste Hypothek und damit die Miete selbst erträglich zu gestalten. Die mit Hilfe des Reichskredits ermöglichte erste Hypothek soll möglichst bis zu 60 % des Bau- und Bodenwertes umfassen. Die Länder oder Gemeinden, die die Baudarlehen aus dem

Hauszinssteuer gewähren, sollen, sofern die erste Hypothek 40% des Bau- und Bodenwertes übersteigt, in der Regel die Ausbittungsgarantie übernehmen gegen die Zufage des ersten Hypothekengläubigers, die erste Hypothek im Falle der Zwangsversteigerung stehen zu lassen. Die Kredite sollen grundsätzlich über die Länder gegeben werden, die aber für die Weiterbegebung nicht neue Einrichtungen schaffen, sondern sich in der Regel der Hypothekenbanken oder anderer Realkreditinstitute bedienen sollen, die zur Ausgabe von Pfandbriefen ermächtigt sind und Gewähr dafür bieten, daß die Kredite nur zur Förderung des Kleinwohnungsbaues verwendet werden. Soweit erforderlich, soll darauf hingewirkt werden, daß die Anstalten der sozialen Versicherung, Sparkassen und andere öffentliche Einrichtungen einen angemessenen Teil ihrer Gelder in derartigen Pfandbriefen anlegen. Das Reich wird den Kredit an die Länder zu den Selbstkosten je nach Bedarf bis zu 12 Monaten vom Abruf an gewähren."

Sozialpolitisches.

Noch ein Volksbegehren! Das eine Volksbegehren ist beendet, das andere hat begonnen. Die Alkoholgegner haben in Gemeinschaft mit zahlreichen Kultur- und Wohlfahrtsorganisationen beschlossen, eine Unterschriftenammlung zur Erringung eines brauchbaren Gemeindebestimmungsrechtes durchzuführen. Bekanntlich hat die bürgerliche Mehrheit des Reichstages den Alkoholinteressenten zuliebe bisher alle Anträge, die auf eine gesetzliche Festlegung dieses selbstverständlichen Volksrechtes hingingen, verschleppt. Abgesehen von ein paar Eingängern in den bürgerlichen Parteien haben nur die sozialdemokratische und die kommunistische Fraktion sich für das Gemeindebestimmungsrecht eingesetzt. Nun geht es zum Generalsturm! Millionen stimmberechtigter Männer und Frauen sollen durch Einzeichnung in die Unterschriftenbogen bekunden, daß sie das Gemeindebestimmungsrecht fordern. Die sozialistische Arbeiterkassette darf nicht beiseite stehen. Sie muß ihre Vertreter im Parlament im Kampf um die Erweiterung der Volksrechte und die Eindämmung des Alkoholismus unterstützen. Die mühevolle Agitation des um seinen Profit bangenden Alkoholkapitals darf aufgefällte Arbeiter nicht irreführen. Es gilt, in Massen für das Gemeindebestimmungsrecht einzutreten!

Arbeitsgerichtliches.

Rechtswirksame Kündigung eines Betriebsratsvorsitzenden. Vor dem Gewerbegericht Duisburg hatte der Zimmerer Albin Friedrich Klage gegen die Firma Wabg & Freitag angebracht. Kläger war Vorsitzender des Betriebsrates. Ihm ist gelegentlich der Aussperrung im Baugewerbe zugleich mit den übrigen Arbeitern der Baustelle zum 24. Oktober 1925 gekündigt worden. Diese, seine Kündigung, bezeichnet Kläger als einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes, denn sie sei erfolgt ohne Zustimmung der Betriebsvertretung. Er macht daher die Firma für den ihm entstandenen Schaden verantwortlich. Die Beklagte Firma hat Abweisung der Forderung beantragt unter Berufung darauf, daß Grund zur Kündigung weniger die allgemeine Aussperrung, als vielmehr die von der Bauherrin, Bureauhaus A.-G., angeordnete Betriebsstilllegung gewesen sei. Uebrigens hätten die Arbeiter, einschließlich des Klägers, die Kündigung nicht abgewartet, sondern schon am 24. Oktober, nachmittags, die Arbeit eingestellt. Weiter habe sich der Kläger auch nicht sofort bei Wiederaufnahme der Arbeit, am 16. November, eingefunden, sondern erst drei Tage später; deshalb habe er nicht mehr eingestellt werden können. Auf Wunsch sei dem Kläger dann noch bescheinigt worden, daß er wegen Arbeitsmangel entlassen sei, damit er Erwerbslosenunterstützung beantragen könne.

Das Gewerbegericht hat festgestellt, daß die Kündigung des Klägers rechtswirksam und die Beklagte verpflichtet sei, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen sowie die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

„Die Beklagte stützt sich unter anderem darauf, daß die Kündigung des Klägers mit Rücksicht auf § 96 des Betriebsratsgesetzes ohne Zustimmung der Betriebsvertretung statthaft gewesen sei, weil infolge Anordnung der Bureauhaus-Gesellschaft die völlige Stilllegung der Arbeiten und damit ihres Betriebes stattgefunden habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies tatsächlich der Grund zu der Kündigung gewesen ist. Selbst wenn dies zuträfe, so wäre doch die Einstellung der Arbeiten an dem in Rede stehenden Bau, die auf Anordnung der Auftraggeberin stattfand, noch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit einer Stilllegung des Betriebes der Beklagten. Den ihr hierfür obliegenden Beweis hat die Beklagte jedenfalls nicht angetreten oder erbracht. Die Einstellung der Arbeiten am Bureauhaus-Neubau bedeutete im vorliegenden Falle ganz offensichtlich lediglich eine Kampfmaßnahme, und es ist eine Folge der auf Grund der Bekanntmachung der Arbeitgeber vom 23. Oktober 1925 erfolgten allgemeinen Aussperrung im Baugewerbe, die von den Arbeitnehmern mit dem Streik beantwortet wurde. Es war nun zu prüfen, ob diese Aussperrung als Unterbrechung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 39 des BtRG. zu gelten hat. Das hat aber das Gericht nicht angenommen. Es hat sich vielmehr auf den Standpunkt gestellt, daß das Arbeitsverhältnis während einer Aussperrung oder eines Streiks nur vorübergehend, also nur zur Beendigung eines der beiden als rechtlich nicht beendet zu gelten hat. Dies kann insofern zweifelhaft sein, und es werden daher nach Beendigung einer Aussperrung oder eines Streiks noch besondere Vereinbarungen getroffen, nach denen das frühere Vertragsverhältnis mit allen seinen früheren Rechtswirkungen als ununterbrochen fortbestehend angenommen wird. Diese Auffassung über das Fortbestehen des Vertragsverhältnisses ist in solchem Maße zur Regel geworden, daß sie nach Ansicht des Gerichts auch in denjenigen Fällen gelten muß, in denen etwa eine besondere nachträgliche vertragliche Regelung nicht getroffen worden ist. Aus alledem ergibt sich, daß das Vertragsverhältnis des Klägers nicht ohne Zu-

stimmung der Betriebsvertretung gekündigt werden konnte und daß er nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder in vollem Umfange in seine Rechte und Pflichten als Betriebsratsmitglied eintrat. Es blieb nur noch zu prüfen, ob etwa ein Grund vorlag, die Wiedereinstellung des Klägers abzulehnen. Das war aber nicht der Fall. Es mag zwar richtig sein, daß der Kläger die Erteilung der Entlassungsbescheinigung wegen Arbeitsmangels erbeten hat. Wenn dies geschah, so hat er zweifellos damit beabsichtigt, in den Besitz von Erwerbslosenunterstützung zu gelangen, keinesfalls aber, um stillschweigend sich mit seiner Entlassung einverstanden zu erklären. Jedenfalls waren keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der Kläger seine Entlassung etwa freiwillig genommen habe. Es war daher, wie gesehen, zu entscheiden. Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 91 der ZPO.“

Aussperrung bei auswärtiger Arbeit. Zwei Zimmerer waren von der Firma Diehl, Essen, für Duisburg-Ruhrort eingestellt worden. Nach 8 Tagen wurden sie auf eine Baustelle in Marl geschickt und da eine tägliche Hin- und Rückfahrt nicht möglich war, mußten sie dortselbst in Kost und Logis gehen. Nur Sonnabends fuhren sie nach Essen, ihrem Wohnort. Durch den Baudelegierten erhoben sie Anspruch auf Auslösung. Die Firma wies diesen Anspruch ab. Wer Auslösung verlange, der fliehe hinaus, war die Antwort. Die Kameraden reichten nach Fertigstellung der Arbeit Klage beim Gewerbegericht Essen ein. Ihre Forderung lautete gemäß den Bestimmungen des Tarifvertrages auf 3 M Auslösung für den Tag und Vergütung einer Hin- und Rückfahrt pro Woche. Das Gewerbegericht hat der Klage stattgegeben und die Firma zur Zahlung von insgesamt 690,80 M verurteilt. Nachfolgend das Urteil: Akten-Nr. 1006/1925.

Im Namen des Volkes!

In Sachen der Zimmerer 1) Max Wächler zu Essen, 2) Otto Kaitin in Essen, Kläger, Prozeßbevollmächtigter: Clemens Straimann, Essen, Friederikenstraße, gegen die Firma A. Diehl, Hoch, Beton- und Tiefbau A.-G., Essen, Beklagte, wegen Forderung hat das Gewerbegericht zu Essen in der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1926 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1) 409 M wörtlich „Vierhundertundneun Mark“, und an den Kläger zu 2) 281,80 M, wörtlich „Zweihunderteinundachtzig Mark 80 Pfennig“, zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe: Die Kläger waren Anfangs Juni 1925 von der Beklagten für eine Baustelle in Duisburg-Ruhrort eingestellt worden. Seit dem 11. Juni 1925 arbeiteten sie auf der Baustelle Marl, Zeche Braßert, die mehr als 7 Kilometer von der Baustelle in Duisburg-Ruhrort entfernt lag. Die Kläger behaupten, sie seien von Duisburg-Ruhrort nach Marl überwiesen worden und beanspruchten gemäß der bezüglichen Vereinbarung zum Tarifvertrag für das Baugewerbe die vorgesehene Vergütung für Arbeiten auf auswärtigen Baustellen, und zwar gemäß der Ziffer d der in Betracht kommenden Bestimmung 3 M je Tag als Entschädigung für anständiges Logis und bürgerliche Kost und außerdem das Fahrgehalt für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt, und beantragen, gemäß der Aufstellung der Klageschrift, die Beklagte zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Sie behauptet, die Kläger seien in Duisburg-Ruhrort entlassen und dann für die Baustelle Marl wieder neu eingestellt worden. Außerdem hätten die Kläger in Marl eine Vergütung für die sogenannte Auslösung nicht verlangt, so daß schon aus diesem Grunde der etwa bestehende Anspruch hinfällig geworden sei. Die von den Parteien benannten Zeugen, Bauführer Brand, Zimmerer Capiowski, Freitag und Nachlit sind vernommen worden. Auf den Inhalt ihrer Aussagen wird verwiesen. Der Nachweis dafür, daß die Kläger in Duisburg-Ruhrort zur Entlassung gekommen sind, liegt der Beklagten ob. Dieser Nachweis ist auf Grund der Aussagen der Zeugen Brand und Nachlit in Verbindung mit der Aussage des Zeugen Freitag als nicht erbracht anzusehen. Eine Aushändigung der Papiere, wie sie bei einer Entlassung erforderlich gewesen wäre, ist nicht erfolgt. Der Zeuge Brand, der seinerzeit der vorgelegte Bauführer war, kann sogar nicht einmal befehlen, daß mündlich die Entlassung der Kläger erklärt worden ist, wobei dahingestellt bleiben muß, ob eine derartige mündliche Erklärung und sogar die Aushändigung der Papiere genügen würde, da diese „Kündigung“ offenbar nur dazu gedient hätte, die Bestimmungen des Tarifvertrages hinsichtlich der Zahlung einer besonderen Auslösung zu umgehen. Es bleibt noch zu prüfen, ob die Kläger gemäß der Behauptung der Beklagten auf die Auslösung für die Verlegung nach Marl verzichtet haben. Ein derartiger Verzicht könnte darin erblickt werden, daß die Kläger sich mit der Zahlung des geringeren Lohnes jeweils einverstanden erklärten und somit den Anspruch auf die Auslösung des Zeugen Czabiewski, der als Baudelegierter in Marl gewählt war, fest, daß die Auslösung in bestimmter Form von den Klägern verlangt worden ist und daß daraufhin der Zeuge, Bauführer Brandt, erklärte: „Wer die Auslösung nochmals verlangt, kann gehen.“ Aus dem Umstande, daß ein Arbeiter seine Ansprüche nicht bei der jeweiligen Lohnzahlung besonders wiederholt, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß er auf den ihm zustehenden vollen Lohn verzichtet. Im Gegenteil würde sogar ein ausdrücklicher Verzicht unwirksam sein, wenn er unter dem Druck des Arbeitgebers wegen der Drohung, daß dieser sonst die Entlassung vornehmen werde, erklärt wird. Ein derartiges Verhalten des Arbeitgebers verstößt gegen die guten Sitten und macht sogar den erklärten Verzicht unwirksam. Da hier sogar im Gegenteil feststeht, daß die Auslösung in bestimmter Form verlangt worden ist, kann erst recht nicht von einem wirksamen Verzicht die Rede sein. Die von den Klägern erhobenen Ansprüche sind in ihrer Höhe nicht bestritten worden und erscheinen auch angemessen, so daß die Beklagte antragsgemäß verurteilt werden mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 der ZPO.

Literarisches.

„Lachen links“, das republikanische Witzblatt, erscheint jeden Freitag und ist in jeder Volksbuchhandlung für 20 S. zu haben.

„Volkshochschule“. Monatschrift für die Lebensfragen der Gegenwart. Erscheint um die Mitte jeden Monats. Preis pro Heft 50 S. Konrad Hanf-Verlag, Hamburg 8, Heft 3 liegt vor.

Abrechnung

der **Central-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer** **Erst- und Zuschußkaffe, Sitz Hamburg** **für das Rechnungsjahr 1925.**

Gesamteinnahme.

(Abteilung A.)

Zinsen von Kapitalien	2 445,69 M.
Einschreibegelder	2 970,92 "
Beiträge	885 474,68 "
Ertragssteuer	15 531,72 "
Erbschaftsteuer	3 486,16 "
Familienfürsorge (Wochenhilfe)	13 157,92 "
Sonstige Einnahmen	2 342,74 "

(Abteilung B.)

Einschreibegelder	3 473,50 M.
Beiträge	222 095,87 "
Ertragssteuer	12 582,89 "
Sonstige Einnahmen	234,80 "

Summa... 1 113 796,29 M.

Gesamtausgabe.

(Abteilung A.)

Für ärztliche Behandlung	163 375,64 M.
„ Arznei und sonstige Heilmittel	77 564,96 "
Krankengeld	391 577,28 "
Für Kurkosten an Krankenanstalten	48 583,32 "
Familienunterstützung	5 328,45 "
Für ledige Krankenhausesentlassene	1 091,38 "
Familienfürsorge (Wochenhilfe)	22 845,46 "
Sterbegeld	7 608,— "
Sonstige Ausgaben	11 859,40 "

(Abteilung B.)

Krankengeld	245 632,03 M.
Sterbegeld	3 030,— "
Zurückgezahlte Beiträge und Einschreibegelder	254,50 "
Verwaltungskosten, persönliche	79 632,17 "
„ sachliche	20 204,60 "
Sonstige Ausgaben	1 812,67 "

Summa... 1 080 399,86 M.

Bilanz.

Gesamteinnahme	1 113 796,29 M.
Gesamtausgabe	1 080 399,86 "
Gewinn	33 396,43 M.

Das Gesamtvermögen betrug am 31. Dez. 1924 136 091,51 M.

Demnach beträgt das Gesamtvermögen am 31. Dezember 1925... 169 487,94 M.

Der Revisionsausschuß.

Rudolf Fick. Richard Fischer.

Versammlungsanzeiger.

Dienstag, den 6. April:

Witterfeld: Nachmittags 5 Uhr im „Bürgergarten“. — **Düsseldorf:** Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Flingerstraße. — **Salverstadt:** Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Gerberstraße. — **Itzehoe:** Abends 8 Uhr bei Sarau, Sandtuhle 8. — **Sommerfeld:** Gleich nach Feierabend bei Martini, Burgstraße. — **Spremburg:** Bei Tümmel, Pfortenstraße. — **Wittenberg:** Nachmittags 5 Uhr bei Ziegler, Töpferstraße.

Mittwoch, den 7. April:

Essen, Bezirk Bottrop: Abends 6 Uhr im Volkshaus, Gladbecker Straße. — **Guben:** Nachmittags 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Lange Straße. — **Naugard i. Pommeren:** Abends 8 Uhr bei Bäckermeister Habrecht. — **Weiskensfeld:** Gleich nach Feierabend im „Pichelsteiner Krug“.

Donnerstag, den 8. April:

Dortmund, Bezirk Sabinghorst: Abends 7 Uhr in der Bauernschänke. — **Penzig:** Nach Feierabend bei Ertensen.

Freitag, den 9. April:

Bochum: Abends 7½ Uhr bei Janzen, Marienstraße. — **Eisenberg:** Nachmittags 5 Uhr im Volkshaus. — **Gelsenkirchen, Bezirk Wattenscheid:** Abends 7 Uhr bei Becker, Wattenscheid, Gochstraße. — **Neumünster:** Abends 7 Uhr in der Klosterchänke. — **Schwerin:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Baderstraße.

Sonntag, den 10. April:

Bülig: Abends 7 Uhr bei Gastwirt Otto Schmidt. — **Dortmund, Bezirk Hörde:** Abends 8 Uhr im Lokale von Reimann, Bennighofstraße. — **Lützen:** Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“. — **Waren:** Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“.

Sonntag, den 11. April:

Eggenfelden: Vormittags 9½ Uhr im Gasthaus Jagental, Stadtplatz. — **Essen:** Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kastanienallee. — **Gagen i. W.:** Vormittags 10 Uhr bei Hohmann, Ecke Köhler und Elberfelder Straße. — **Samm i. W.:** Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Feidestraße. — **Yndau i. B.:** Vormittags 10 Uhr im Wronastatt, Gasthaus „Zur Linde“. — **Kenig:** Vormittags 10 Uhr bei Höfel, Fuhrstraße. — **Rosenheim:** Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus „Perntloher“, Kaiserstraße.